

Schwerte

Ämtliches Kreisblatt

Abonnement-Preis pro Quartal 1 Mark 50 Pfg.
Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags.
Wöchentliche Gratisbeilage: Illustrierter Familienfreund.



Zeitung.

für den Kreis Schwerte.

Insertionsgebühr für die sechspaltige Zeile oder deren Raum 10 Pfg.
außerhalb des Leserkreises 15 Pfg.; Reklamen 30 Pfg.
Redaktion, Druck und Verlag von Carl Brauns in Schwerte.

Nro. 79.

Schwerte, Samstag, 8. Juli 1893.

25. Jahrgang.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nachdem durch Verfügung des Kreisaußschusses des Kreises Hörde vom 20. Juni 1893 die Vornahme der außerordentlichen Ergänzungswahl zur Gemeinde-Verwaltung Hordelohde an Stelle des zum Gemeinde-Vorsteher gewählten Gemeindevorordneten Herrn Böhndemann genehmigt worden, beäume ich zu diesem Zweck auf

Dienstag, den 15. August 1893, nachmittags 5 Uhr, in der alten Schule zu Hordelohde Termin an.

Die Wahlberechtigten Gemeindegemeinschaften der 1. Wahlabteilung werden zu dem Wahltermin unter Hinweis auf § 28 der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 mit dem Vermerken eingeladen, daß die Gemeinde-Wahlmänner und Abteilungsleiter vom 15. Juli 1893 an vier Wochen lang bei dem Herrn Gemeindevorsteher Böhndemann in Hordelohde zur Einsichtnahme offen liegen.

Reklamationen gegen die Richtigkeit der Wähler- und Abteilungslisten müssen innerhalb der Frist der Offenlegung bei dem Herrn Gemeindevorsteher Böhndemann angebracht werden.

Aplerbeck, den 24. Juni 1893.

Der Amtmann Gumbach.

Deutsches Reich.

Deutscher Reichstag.

In der Mittwochssitzung wählte der Reichstag sein Präsidium, und zwar Herrn v. Lohmann (Lank.) mit 310 von 419 Stimmen wieder zum Präsidenten. Zum ersten Vizepräsidenten wurde gewählt Abg. v. Bülow (Str.) mit 300 von 413 Stimmen, zum zweiten Vizepräsidenten Abg. Bülow (natlib.) mit 226 Stimmen. Alle Gewählten nahmen mit Dank an. Nach der Wahl der Schriftführer vertagte sich das Haus bis Freitag 1 Uhr. (Militärvorlage)

Preussisches Abgeordnetenhaus.

Die Mittwochssitzung, die letzte der Session, galt nur der Erledigung von Petitionen. Von welchen nur wenige ein allgemeines Interesse boten. So wurden Petitionen von Lehrern wegen Gewährung staatlicher Alterszulagen an Volksschullehrer in Orten mit mehr als 10000 Einwohnern der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen. Eine Petition, betr. den Schutz gemeinnütziger Heilquellen, wurde der Regierung zur Berücksichtigung dahin überwiesen, daß ein Schutz wohlwollender Rechte an Heilquellen eintrete. Eine Petition zum heilbrunnenschen Handelsvertrag wurde der Regierung als Material überwiesen. Zum Schluß gab Präsident v. Köller die übliche Geschäftsübersicht und empfing den Dank des Hauses für seine Leitung der Verhandlungen. Mit einem dreimaligen Hoch auf den Kaiser schloß die Session.

Gemäß der königlichen Botschaft vom 2. d. M. fand am Mittwoch nachmittags um 3 Uhr im Weißen Saale des königlichen Schlosses der feierliche Schluß der letzten Session des

Der Bankrott.

Von Marie Nathusius.

(Fortsetzung.)

Eine Stunde später stand ich am Fenster meines Dachkammerchens. Den Eltern waren in der Bett- und Leinenkammer schöne Betten zurecht gemacht, Theresie schlief auf dem krummbeinigen Sofa, und die Tante hatte sich Betten davor auf die Diele gelegt. Ich hatte durchaus verlangt, auf Stroch zu schlafen. Nicht wahr, Papa? sagte ich mit vielem Pathos, Du hast als Soldat oft unter freiem Himmel auf harter Erde schlafen müssen, so werde ich doch unter Dach und Fach auf Stroch schlafen können? — Die Mutter protestierte aufs heftigste dagegen, und ich mußte mir einige Betten auf dem Stroch gefallen lassen.

Ich stand im Sternenschein, erstens war kaum eine Lampe übrig, und dann war das Del topfspielig. Ich konnte auch wirklich genug sehen, und diese Dämmerung ließ meiner Phantasie viel Spielraum, mir auszumalen wie herrlich ich dies Kammerchen, mein Eigentum umgestalten wollte. Bis jetzt hatte ich nur einige Nägel an einen Balken geschlagen, sehr ordentlich hing mein Ueberrock und meine Mäße daran, die Stiefel standen daneben. Meine Sachen zu putzen und zu büffeln, sollte morgen früh meine erste Arbeit sein, und was sollte dann alles folgen, so viel wichtige Arbeiten lagen vor mir, und sie machten mich so glücklich. Die Tante hat doch wohl recht, dachte ich weiter, wenn sie sagt, daß es hier in Dornroß schön sei, und daß der liebe Gott Gedanken des Friedens mit uns habe und nicht Gedanken des Leides. Ich hatte von der Tante manches Gebet gelernt, manchen Bibel- und Gesangbuchvers, ich hatte sie auch nachgesprochen, aber nie hatten sie selbstständig in meiner Seele gelebt, noch nie hatte ich Lust und Drang gefühlt, an den lieben Vater im Himmel mich wie ein Kind zu wenden. Ich sah zu den Sternen auf, ich öffnete das Fenster, milde Frühlingsluft wehte mir entgegen, alle Wolken hatten sich verzogen, die Umrisse von sanften Berglinien sah ich nah vor mir den klaren Himmel begrenzen. Es war so still, nur das Rauschen eines Wehres hörte ich aus der Ferne. Ich beugte meine Kniee, es war

preussischen Landtages durch König Wilhelm II. statt. Schon vorher hatten sich die Mitglieder beider Häuser im Weißen Saale versammelt und hatten dem Thron gegenüber im Halbkreis Aufstellung genommen. Um 3 Uhr traten die Mitglieder des Staatsministeriums in den Saal. Nachdem sich dieselben zur Linken des Thrones aufgestellt hatten, erschien der Kaiser und König nebst seinem Gefolge und wurde mit dreimaligem, von dem Präsidenten des Herrenhauses Fürsten Stolberg-Wernigerode ausgebrachten begeisterten Hoch empfangen. Alsdann nahm der König aus der Hand des Ministerpräsidenten Botho Grafen zu Eulenburg die Thronrede entgegen, bedeckte sein Haupt mit dem Helm und verlas die Thronrede. Dieselbe erwähnt vor allem die grundlegende Umgestaltung der staatlichen und kommunalen Besteuerung durch den Landtag. Der Kaiser sagt in derselben: Ich hoffe zuversichtlich, daß die Neuordnung des staatlichen und kommunalen Steuerwesens dem Haushalte des Staates und seiner Glieder gleichmäßig zu Gute kommen und daß diese von dem Streben nach ausgleichender Gerechtigkeit geleiteten Reformen Meinem Volke zum dauernden Segen gereichen werden. Der Rechnungsabluß des vergangenen Jahres hat sich glänzend, als erwartet worden war, gestaltet. Meine Regierung hat ohne Verzug Anordnungen gegen den eingetretenen Streik- und Futtermangel getroffen. Es wird der Gegenstand Meiner landesväterlichen Fürsorge sein, der Landwirtschaft bei diesen und anderen Schwierigkeiten zu Hilfe zu kommen. Der Kaiser schließt: Ich schöpfe aus dem Erreichten die Zuversicht, es werde auch zukünftig gelingen, den Aufgaben gerecht zu werden, welche in immer steigendem Maße hervortreten, sowie daß der Kampf der Meinungen und Interessen nur in patriotischem Geiste geführt und der Frieden im Lande gemehrt werde. Das wolle Gott. Nach der Verlesung der Rede trat der Ministerpräsident vor den Thron und erklärte auf Befehl des Königs die Landtagssession für geschlossen. Nach erneutem dreimaligen, von dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses, Herrn Köller, ausgebrachten Hoch verließ der Kaiser, huldvoll nach allen Seiten grüßend, den Saal. Wie aus Stuttgart gemeldet wird, nimmt

mir so wunderbar zu Mute, als ob ich in einer ganz anderen Welt sei, ja zum erstenmale trieb es mich, die Hände zu falten und hinauf zu schauen. Worte hatte ich nicht; aber ich gab mich so ganz hin dem Herrn, von dem ich wohl wußte, daß er über uns regierte in Liebe und Barmherzigkeit. Mir war dabei so wohl, wie nie zuvor im Leben; alles, was mir Tante Dorette von einem gottesfürchtigen Leben in Glück und Frieden und von einem leichtsinnigen Leben in Zerstreuung und Unfrieden gesagt hatte, das stand deutlich vor meiner Seele, ich konnte und wollte es verstehen. — Ach ja, es wird hier schön sein, sagte ich mir, als ich mich müde auf mein Kopfkissen legte, und es ist doch gewiß wahr, daß bei Arbeit und Entbehrungen das Leben süßer sein kann, als im Ueberflusse.

Am anderen Morgen weckte mich Tante Dorette, als eben der Morgenfrost im Gebüsch war; ich fuhr rasch in die Kleider, vermiste dabei aber verlegen mein elegantes Waschgeschir. Ich habe Euch herrliche braune Waschnäpfe eingepackt, sagte die Tante, für heute aber geht, wie die Sperlinge, an den Brunnen, und wascht Euch dort nach Herzenslust. Sie reichte uns ein Handtuch, und Theresie ließ jubelnd mit mir nach dem Brunnen. Ich glaube, wir hatten uns nie mit solcher Lust und so gründlich gewaschen, als den Morgen am Brunnen, wir konnten uns gar nicht genug das kühle, sprudelnde Wasser über Gesicht und Hände laufen lassen.

Der Tante Stimme rief uns zur Arbeit. Ich saß wieder als Feuerwerker am Ofen, während Theresie die Möbel putzte. Als sie in die Küche eilte, um unter der Tante Leitung den Kaffee zu kochen, wurde ich ganz neidisch; aber ich verließ auch bald meinen glühenden Ofen und begann eifrig des Vaters Kleider und Stiefel zu büffeln. Alle Arbeit im Hause mußte von uns selbst geschehen, das war ausgemacht, Christian und die eine Waga hatten genug im Hof und Feld und Garten zu thun. Das Frühstück stand bald wieder so sauber und nett auf dem Tische, als am Abend vorher das Abendbrot.

Auf eines war ich gespannt. In der Stadt pflegte die Tante mit uns Kindern allein zu früh-

kaiser Wilhelm im November als Gast des Königs Wilhelm an den Jagden im Schönbuch teil.

Die sieben Abteilungen des Reichstags haben sich konstituiert. Die Vorsitzenden derselben sind die Abg. Auer, Dr. Langerhans, Frhr. v. Unruhe-Bomst, Dr. Lieber (Montabaur), Graf v. Kanitz-Podangen, Graf v. Hompesch, v. Bennigsen.

Die Fraktionen des Reichstags hielten am Donnerstag sämtlich Sitzungen ab, um sich über die Haltung zur Militärvorlage schlüssig zu machen und die Redner für die erste Beratung zu bestimmen. Es besteht die Absicht, nur einem Redner von jeder Partei das Wort zu geben. — Von zuverlässiger Seite wird versichert, daß die Polen für die Militärvorlage stimmen. — Die zweite Lesung der Vorlage dürfte wahrscheinlich Ende nächster Woche stattfinden. Das Zentrum besteht darauf, daß am Mittwoch der Jesuitenantrag auf die Tagesordnung gesetzt wird. — Die Nationalliberalen (Abg. Damm und Gen.) haben einen Antrag eingebracht, welcher die möglichste Beschränkung der diesjährigen Manöver in den von Futtermangel heimgejagten Gegenden bezweckt. Ein Antrag betr. die Reform der Militärgesetzgebung ist in Aussicht genommen.

Der „Nationalzeitung“ zufolge trat der Reichstagsabgeordnete Krupp der freiconservativen Reichspartei bei.

Nach dem Ergebnis des diesjährigen Musterungsgeschäfts beläuft sich die Zahl der wirklich diensttauglichen, zur Einstellung in den aktiven Dienst vorgemerkten Mannschaften um 90- bis 100 000 Mann höher, als der gesamte Rekrutenbedarf. Zur Würdigung dieser auffällig hohen Ziffer muß man aber berücksichtigen, daß diesmal das Musterungsgeschäft nach den neuen Bestimmungen behandelt ist.

Schweiz.

Die freien Schweizer griffen in Bern aus Konkurrenzneid italienische Arbeiter an und schlugen mehrere alte Leute derart, daß sie nicht mehr gehen konnten. Die Bundesregierung mußte Militär aufbieten.

Frankreich.

In ganz Frankreich herrscht wieder große Hitze. In Paris zeigt das Thermometer am Börsenplatz im Schatten 33 Grad; im Süden Frankreichs stieg das Thermometer auf 41 Grad. Die Cholera macht dort Fortschritte.

stünden, weil die Eltern weit später aufstanden, und jedesmal las die Tante vorher einen Morgensegens und sprach das Vaterunser und las aus der Bibel etwas vor. Die Bekannten meines Alters fanden diese Mode etwas sonderbar, altmodisch, ungebildet, ebenso wie Tante Dorette selbst; ich natürlich wagte nicht ihnen zu widersprechen, und hatte die gemeine Absicht, mich endlich der Kinderstube Ordnung zu entziehen. Daß meine Eltern ebenfalls über diese Mode erhaben schienen, bestärkte mich darin. Wird nun die Tante es wagen, den Eltern, besonders der Mutter, mit dieser altmodischen Gemohnheit zu kommen? Ja wirklich, sie that es und mit solcher Ruhe und Sicherheit.

Die Eltern waren kaum aus der Schlafkammer getreten, hatten sich auf dem Sofa niedergelassen, als die Tante den Vater fragte: Lieber Friedrich, willst Du unseren Morgensegens selbst vorlesen? Bitte, thue Du es, sagte der Vater etwas verlegen.

Die Tante übernahm ihr Amt, vorher hatten Knecht und Waga, wie es schon beim seligen Großvater Sitte gewesen war, an der Thür Platz genommen. Es war mir noch nie so gewissen, als bei diesem Morgensegens, und als wir bemerkten, daß die Eltern weinten, konnten ich und meine Schwester die Thränen nicht zurückhalten.

Nach dem Vaterunser reichte die Mutter der Tante weinend die Hand. Je mehr Not, je näher der liebe Gott, sagte die liebe Tante freundlich. Und wo der liebe Gott ist, fehlt es nicht an Trost und Frieden.

Der Mutter Bewegung war mir von großer Bedeutung: also selbst die Mutter giebt der Tante Recht, sie scheint das Beten doch nicht für ungebildet und altmodisch zu halten? Der Herr Gott, der dort über den Sternen wohnt, den ganzen Erdbereich regiert in aller Macht und Herrlichkeit, der sollte uns nicht mehr gelten als Menschen? Die Sache wurde mir zum erstenmal in meinem Leben bedeutsam, und das, was die Tante so lange mit Liebe und Sorgfalt in mein Herz gepflanzt hatte, begann jetzt leise zu keimen.

Nach dem Frühstück, bei dem Theresie die Gesprächigste gewesen, schlug der Vater vor, jetzt

An der spanischen Grenze werden alle aus Frankreich kommenden Reisenden ärztlich untersucht.

Der Konflikt mit Siam scheint sich zu verschärfen. Nach Meldungen aus Bangkok haben die Franzosen neuerdings zwei Inseln im Golf von Siam besetzt.

Norwegen.

Das Storting verwarf das allgemeine Stimmrecht mit 61 gegen 53 Stimmen, die Verleihung des Stimmrechts an alle Steuerzahlende Bürger mit 69 gegen 45 Stimmen und die Verleihung des Stimmrechts an die Frauen mit 58 gegen 56 Stimmen.

Italien.

In Italien gab es eine sozialdemokratische Demonstration gegen Deutschland. 2000 Arbeiter in Mailand zogen zur Zeit der deutschen Wahlbewegung vor das dortige deutsche Konsulat, sangen sozialistische Lieder und schrien: „Nieder mit Deutschland!“

Großbritannien.

In London ist am Donnerstag unter gewaltigem Volkszulauf die Hochzeit des Herzogs von York, des künftigen Thronfolgers, mit der Prinzessin Mary von Teck festlich begangen. Halb London war auf den Beinen, alle Straßen, welche für den Festzug in Betracht kamen, waren glänzend geschmückt. Von der geplanten Arbeiterdemonstration, welche gegen das Schaugepränge bei der prinziplichen Hochzeit protestieren sollte, wurde wenig oder nichts bemerkt.

Westfalen und Rheinland.

Schwerte, 6. Juli. Die königliche Regierung zu Arnsberg hat mit Rücksicht auf der durch die anhaltende Dürre hervorbreitenden Futtermangel die Deviseninspektoren ermächtigt, über die bisherige Befugnis hinaus die zum Hüten von Vieh zu verwendenden Rinder dem Bedürfnis entsprechend vom Schulbesuch zu beurlauben.

Schwerte, 6. Juli. Wir machen darauf aufmerksam, daß mit dem 1. Juli die Gültigkeit der alten Frachtbriefformulare erloschen ist und dürfen nur noch neue Formulare zur Verwendung kommen.

* Schwerte, 6. Juli. In der heutigen Nummer finden die Leser eine ämtliche Bekanntmachung, nach welcher in unserer Stadt die fünfzehntägigen Ferien der Volksschulen mit den für die höheren Schulen festgelegten Ferien zusammenfallen.

+ Schwerte, 6. Juli. Wir wollen nicht verfehlen, auch an dieser Stelle noch besonders

ernsthaft zusammen zu überlegen, was zu thun sei, und was wir hier zu hoffen und zu fürchten hätten. Wir Kinder sollten auf des Vaters Wunsch bei dieser Beratung zugegen sein. Ich war nicht wenig stolz und kam mir außerordentlich wichtig vor. Das Resultat dieser Konferenz kann kurz gefaßt werden. Die Eltern besaßen nichts als die zwei Wagen voll nötiger Möbel, Wäsche und Hausgerät, die in der Nacht angekommen waren. Die Tante hatte 300 Thaler, nach und nach geparte Geschenke des Vaters, für sich behalten: 200 Thaler hatte sie in der Sparkasse zurückgelassen, 100 Thaler aber, außer was sie davon ausgegeben, um Tapeten und Farben und die nötigsten Vorräte zu kaufen, hatte sie bar mitgebracht. Von den 300 Thalern mußte bis zum Herbst gewirtschaftet werden, dazu gehörte der Hafer für die Pferde, auch noch Futter für das andere Vieh, und für die Menschen Brotkorn, Kartoffeln und alle Einfaat auf dem Felde. Das war ausgemacht, wir mußten sparen, sparen an allen Ecken und Enden, fremde Arbeitsleute durften nicht in die Wirtschaft kommen. Wir thun alles selbst, sagte Theresie äußerst vernünftig. Die Eltern und die Tante lächelten über diese fähne Idee, und obgleich ich mit ihnen lächelte, war ich nicht weniger unternehmend. Mein Kopf war so voll von Plänen, ich wußte nur nicht, womit anfangen: Stuben tapezieren, Fenster und Thüren anstreichen, meine Bodenkammer verkleben und malen, den Garten bestellen, mit Christian auf das Feld reiten, säen und pflügen, Kartoffeln legen, — wenn mir das leise Bedenken kam, ob sich das alles wohl für uns schide? so überstieg die Lust daran den alten Stolz und Hochmut.

Endlich wurde meiner Ungebild ein Ende gemacht, die Arbeit wurde geteilt. Für heute war leider wenig anzufangen, der Maurer mußte erst die Decken pinseln, die einzige Arbeit, die nicht von uns selbst geschehen konnte. Christian sollte zu gleicher Zeit die Fensterrahmen und Thüren waschen, morgen konnten wir alle an unsere Arbeit gehen. Dorette schlug vor, wenn die beiden Wagen abgepackt wären, sollte im Garten und Feld mit Christian zusammen der Bestallungsplan gemacht werden. (Fortf. folgt.)

auf das am Sonntag, den 9. Juli, im Kurpark des Babes Königsborn stattfindende große Doppelfonzert des Süddeutschen Männer-Doppel-Quartetts und der Kapelle hinzuweisen. Die „Damp. Nachr.“ schreiben über ein Konzert der süddeutschen Sänger: „Mit Vergnügen hatten wir dem gestrigen Abend entgegen gesehen, der uns einen besonders musikalischen Genuß bringen sollte. Kommt es doch nicht allzu oft vor, daß man einem so künstlerisch gebildeten Quartett lauschen darf; von solch vortrefflich geschulten Sängern unsere Volksweisen zu hören, diese in ihrer wahrhaft bewundernswürdigen Tiefe, in ihrer vornehmen Einfachheit mit feinstem Ausdruck behandelt zu sehen; das war es, was uns zu den gemütvollen „Süddeutschen“ hinstieg. Gleich schon im ersten Liede „Heimatgrüße“ von Kromer errang sich das Doppelquartett die vollste Sympathie der Zuhörer. Bei den wehmütig-durchhauchten, fehnuchsvollen, wie bei den humoristischen Liedern zeigten die Künstler sich auf der Höhe gefänglicher Leistungen. Ihre Schallung ist korrekt, fast peinlich genau, das Stimmenmaterial fein gegen einander abgewogen und in fast jeder Lage sehr ausgiebig. Welche Zartheit und Innigkeit wußten sie ihrem Piano zu geben und wie kraftvoll und gewandt verstanden sie das Fortissimo zu heben. Sürmischer Beifall folgte jeder Nummer und in lebenswürdigster Weise leisteten die lieben Gäste auch noch einige Zugaben.“ Wer im vorigen Jahre Gelegenheit hatte, das Süddeutsche Männer-Doppel-Quartett im Kurpark zu Königsborn zu hören, und Zeuge des Beifalles war, den es errang, wird sich vorstellen dem Urteil nur voll und ganz anschließen können. Wir wünschen den Sängern bei ihrem diesjährigen Konzert den gleichen Erfolg.

Aplerbeck, 5. Juli. Wie schon früher einige Male, hat der hiesige Frauenverein auch für dieses Jahr wieder beschlossen, zum Festen unserer Kinder eine kleine Bazar zu veranstalten. In allen Kreisen unserer Bevölkerung ist schon großes Interesse dafür vorhanden, da jeder an seinem Teile gern dazu beitragen möchte, diese so überaus wohlthätige und segensreiche Einrichtung nach Kräften zu unterstützen.

Aplerbeck, 4. Juli. Gestern nachmittag wurde das älteste Stöckchen des Oekonomens W. Langhoff hier überfahren und zwar war der eigene Vater der Fahrer des Fuhrwerks, den allerdings keine Schuld trifft. Letzterer war mit dem Einfahren von Getreide beschäftigt und hatte die Fuhre vor der Schürze stehen. Das Kind machte sich an dem Wagen zu schaffen und geriet beim Ansehen des Pferdes unter die Räder und zwar derart, daß der linke Arm und das rechte Bein überfahren wurden. Hoffentlich sind die Verletzungen des Kindes nicht gefährlich.

Hörde, 6. Juli. Gestorben ist hieselbst das Dienstmädchen Knappstein, das sich vor einigen Tagen bei einem durch Petroleum Explosion hervorgerufenen Feuer arg verbrannt hatte.

Hohenburg, 8. Juli. An dem Kaiser Wilhelm-Denkmal wird man die Arbeiten jetzt mit voller Kraft in Angriff nehmen. Die Bauarbeiten wurden dem Herrn Bauunternehmer Friedrich Hellmann in Detmold, früher in Brackel, übertragen.

Dortmund, 6. Juli. Beim Befahren eines im Fahren begriffenen Straßenbahnwagens wurde ein verheirateter Handwerksmeister hieselbst so schwer verletzt, daß er an den Folgen gestorben ist.

Dortmund, 5. Juli. Ueber einen Fliegenprozeß berichtet der „Generalanzeiger“, dem wir für die ganze Erzählung die Verantwortung überlassen müssen, folgendes: Vor einigen Wochen saßen in der Naumann'schen Wirtschaft mehrere Stammgäste und dachten, wie man wohl zu sagen pflegt, an garnichts. Einem derselben krabbelte auf dem Kopfe die Fliegen in unverschämter Weise umher, was das Gespräch bald auf die lästige Fliegenplage brachte. Ein anderer Gast meinte, es müsse mehr zur Vertilgung der Fliegen getan werden, er wolle es wohl übernehmen einen Sack voll dieser Plagegeister zur Stelle zu bringen. Ein dritter Gast bezweifelte dies. Er meinte, ein ganzer Sack, ordentlich vollgepackt, müsse wenigstens 50 Pfd. wiegen. Es wurde dem Vordrucker recht schwer fallen, so viel Fliegen zu erschlagen. Das Ende der Debatte war eine Wette zwischen den Herren W. und R. W. verpflichtete sich einen Sack voll Fliegen im Gewichte von 50 Pfd. dem Herrn R. für den Preis von 120 Mk. zu liefern. Und er kam der Verpflichtung nach. Einige Tage vor dem Lieferungsstermin brachte der Expediteur Wahl einen Sack voll Fliegen in die Naumann'sche Wirtschaft. Der Wirt verweigerte aber die Annahme, da das Zeug einen üblen Geruch hatte. W. ließ nun den merkwürdigen Sack beim Expediteur lagern und erschien am Lieferungsstermin bei R., zeigte ganz geschäftsmäßig eine Probe der sonderbaren Ware vor und erklärte, daß 50 Pfd. derselben Qualität bei Wahl lagerten. R. war ganz verblüfft und weigerte sich entschieden, die fliegenden Fliegen abzunehmen. Jetzt klagt W. auf Abnahme. Wie hat der gute Mann die 50 Pfd. Fliegen bekommen, ist er etwa auf der Jagd gewesen? Nein, er hat sie von Amerika bezogen, wo ein schwunghafter Handel mit getrockneten Fliegen betrieben wird. Der merkwürdige Sack hatte auf dem hiesigen Zollamt Verwunderung erregt. Man wußte dort nicht recht, als was man den Inhalt ansehen sollte und entschied sich endlich für ausländisches Geflügel.

Kirchlinde, 5. Juli. Gestern nachmittag gegen 4 Uhr brach auf der Zeche „Zollern“ in der Lampenstube Feuer aus. Die Lampenstube brannte vollständig nieder, auch wurde ein Teil der Wäsche verbrannt. Durch den Brand wurden ca. 700 Stück Sicherheitslampen zerstört; der Betrieb der Zeche erleidet jedoch keinerlei Störung.

Iserlohn, 5. Juli. Eine Vereinsfahrt

par excellence ist unsere Stadt. Nach dem Verlehen im Verlage des Iserl. Tageblatts erschienenen Adressbuch besitzt die 22 750 Einwohner zählende Stadt nicht weniger als 124 Vereine, 3 Innungen und 21 Kranken- und Sterbekassen.

Aus dem Hellwege, 5. Juli. In diesem Jahre wird die Ernte in unserer fruchtbaren Gegend drei bis vier Wochen früher fallen, als sonst. Der Roggen geht jetzt schon zur Vollreife über und der Weizen wird kurz darauf folgen. „Im Palm“ stehen beide Getreidearten weniger gut, der Strohetrag wird deshalb hinter dem der vorjährigen Ernte zurückbleiben, dagegen ist die Entwicklung der Ähren besser gewesen. Der gesamte Erntetrag dürfte demjenigen einer Mittelernte gleichkommen. Schlecht steht das Sommer Korn, Hafer, Sommergerste und Sommerweizen. Der Ertrag dieser Getreidearten wird demjenigen einer Mittelernte nicht erreichen. Von dem Ausfall der Kartoffelernte läßt sich jetzt noch nichts sagen, wenn auch der günstige Stand der Feldkartoffeln zu den besten Hoffnungen berechtigt. Schlecht stehen sämtliche Futterkulturen; wenn nicht der Spätsommer und Herbst für ihre Entwicklung eine besonders günstige Witterung bringt, so wird hier ein Ausfall entstehen, den die Landwirte nicht werden decken können.

Soest, 3. Juli. Unter den Radfahrern, welche sich an dem jüngsten Distanzfahren in Westfalen beteiligten, befand sich auch ein Mitglied des hiesigen Radfahrer-Vereins, Herr Koye. Derselbe legte den Weg zwischen den beiden Städten in 49 Stunden, 2 Minuten, 48 Sekunden zurück.

Münster, 4. Juli. Ein zur Übung beim hiesigen 13. Infanterie-Regiment einberufener Soldat wurde gestern nachmittag bei der Übung vom Hirschschlag getroffen und ist bereits abends gestorben.

Bochum, 3. Juli. Am Samstag nachmittag hielt der weitere Ausschuss der national-liberalen Partei im Wahlkreise Bochum hier eine Sitzung ab. Gegenstand der Beratung war die jüngst erfolgte Reichstagswahl; es wurde beschlossen, deren Gültigkeit anzuzweifeln.

Uedendorf, 6. Juli. Einen unverzeihlichen Leichtsinns beging hieselbst der Bergmann Risch, indem er auf Zeche Alma in Gegenwart mehrerer Kameraden etwas Pulver anzündete. Ein Fänschen hiervon fiel unglücklich Weise in eine geöffnete Pulverkiste und brachte den Inhalt derselben zur Explosion, sodaß drei Vergleute sehr schwere Verletzungen davontrugen.

Schalke, 6. Juli. Bei der Rückfahrt vom Entfelden scheuten die Pferde eines hiesigen Landwirts. Dabei fiel die auf dem Wagen sitzende Frau des Fuhrmanns mit ihrem in den Armen haltenden Kinde vom Wagen herab, geriet unter die Räder und wurde so unglücklich überfahren, daß sie bald darauf starb. Das Kind kam mit einer leichten Verletzung davon.

Salzhausen, 4. Juli. Im hiesigen städtischen Krankenhaus ist der Typhus ausgebrochen. Vom Personal sind erkrankt eine Schwester und eine Dienstmagd.

Aus dem Siegfriede, 4. Juli. Wegen des traurigen Aussehens auf den Fluren durch die lange Dürre haben verschiedene Vereine beschlossen, ihre diesjährigen Festlichkeiten auszusparen. Auch beabsichtigen einige Ortschaften, wie man hört, auf Abhaltung von Lustbarkeiten gelegentlich der Rimes zu verzichten.

Siegen, 3. Juli. Der „K. Volksz.“ zufolge kündigte das Siegfrieder Pöbel- und Blechwalzwerk sämtlichen Arbeitern, weil der Betrieb gänzlich eingestellt wird.

Weidenau, 5. Juli. In Bottenbach brannten 9 Häuser nieder. Zwei Personen wurden schwer verletzt.

Essen, 7. Juli. Das Reichsgericht in Leipzig hat gestern die Revision der Bergleute Schröder und Margraf, welche am 11. März d. J. vom hiesigen Landgericht wegen Aufreißung zum Ungehorsam gegen die Gesetze zu vier bzw. sechs Monaten Gefängnis verurteilt waren, verworfen. Dagegen wurde die vom Staatsanwalt eingeleitete Revision insofern berücksichtigt, als es sich um eine am 6. Januar d. J. gebaltene Rede Schröders handelt.

Barren, 30. Juni. Gestern in der Frühe stieß der revidierende Nachtmeister in der Steinbeck auf einen Wächter, der gemüthlich auf einer Treppe saß und schlief. Als der Wächter der öffentlichen nächtlichen Sicherheit gewandt wurde, stellte es sich heraus, daß er betrunken war. Er mußte alsbald zum Rathhaus folgen, woselbst ihm die Uniform ausgezogen und sofort seines Dienstes entlassen wurde.

Krefeld, 7. Juli. Von der hiesigen Strafkammer wurde eine Frau, die sich am 6. Juni in einem Weihwasserbecken der Dionysiuskirche gewaschen und sich gekämmt und hierdurch beschimpfenden Unfug verübt hatte, zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt.

Bonn, 5. Juli. Wegen Wahlbetrüben forderte der Bergassessor Hilgers den Grafen Schulenburg auf Bisloren. Graf Schulenburg lehnte das Duell mit der Motivierung ab, daß er als ein Edelmann von religiöser Gesinnung ein Duell nicht eingehen könne.

Bonn, 4. Juli. Zum Rektor der hiesigen Universität wurde für das bevorstehende Studienjahr Prof. Camphausen, evangel. Theologe, gewählt.

Ende, 2. Juli. Der 9-jährige Knabe Altmann stürzte hier beim Kirchspielkinder von dem Baum und erlitt einen doppelten Bruch des rechten Armes.

Der Besuch des Hermanns-Denkmales im Teutoburger Walde hat gegen die früheren Jahre bedeutend zugenommen. An Karten zur Besteigung des Denkmals waren bis Ende Juni d. J. bereits 7600 Stück verkauft, im

vorigen Jahre zur selben Zeit 5575 Stück und im Jahre 1891 nur 5250.

Die Heilsarmee beabsichtigt, ihre Thätigkeit im kommenden Monat in das Rheinland zu verlegen. Schon jetzt ziehen die männlichen, noch mehr aber die weiblichen Offiziere zahlreich umher, um zunächst das Organ der Heilsarmee, den „Kriegsruf“, zu verbreiten und einen günstigen Boden für die Versammlungen zu gewinnen. „Major“ Schod, der früher Offizier der holländischen Armee war, wird an den Versammlungen im Rheinlande teilnehmen. „Also freue dich, Rheinland, er kommt!“ ist der Schluß der Ankündigung.

St. Goar, 5. Juli. Unterhalb unserer Stadt ist ein großes Schiff mitten im Rhein gesunken; nur ein Teil der Masten ragt aus dem Wasser empor. Das Schiff liegt quer im Fahrwasser und dazu auf der Kette der Tauerer. Heute vormittag lag vor der Unfallstelle rheinabwärts eine ganze Flotte von Schleppern und Lastschiffen, die ihre Fahrt zu Berg vor dem Hindernis einstellen mußten.

Pinz a. Rh., 27. Juni. Zum Kuttermangel meldet man dem „B. G. A.“: Ein Beispiel des Elends, das infolge der Trockenheit auf dem Westerwald unter dem Vieh herrscht, liefert folgende Thatsache: Ein Bauer vom Westerwald brachte eine verkaufte Kuh nach hier, um dieselbe dem Käufer abzuliefern. Vor dem Thore aber brach das abgemagerte Tier, welches um den Preis von 30 M. verkauft worden war, vor Schwäche zusammen. Viehhändler, die bis 17 Stück im Stalle stehen hatten, sind genötigt gewesen, ihren Bestand auf 4 — 5 Stück zu verkleinern.

Matz, 3. Juli. In der Steinbrüche rei von Rorich Scholz kam durch unglückliches Wenden eine 15-jährige Arbeiterin einer Papierfabrikmaschine zu nahe, sodaß der Arbeiterin der Kopf bis zum Hals gespalten wurde und der Tod sofort eintrat.

Soziale Bewegung.

Nähe bei Bologna in Italien stellten am Dienstag plötzlich 200 beim Eisenbahnbau beschäftigte Arbeiter ihre Thätigkeit ein und versuchten die Weiterarbeitenden mit Gewalt zu hindern. Aus Bologna mußte Militär herbeigerufen werden, dem es mit großer Mühe gelang, die Ruhe wieder herzustellen, wobei zahlreiche Verhaftungen vorgenommen wurden.

New-York, 6. Juli. Die meisten Silberminen Kolorados sind zeitweilig geschlossen, die beschäftigungslosen Arbeiter ziehen durch die Straßen.

Vermischtes.

* **Altona, 6. Juli.** Gestern Abend 8 Uhr brach hier ein großes Feuer aus, und zwar auf dem vierten Boden der Kaffee-Sortiranstalt Stücken und Andresen. Dasselbe verbreitete sich nach beiden Seiten und ergriff den großen Getreidepeicher von Georg Wähner und andere Nebenhäuser. Gegen Mitternacht kostete man die Weiterverbreitung des Feuers zu verhindern. Von Hamburg waren mehrere Dampf-Schiffspitzen herbeigeleitet. Der Schaden wird auf mehrere Millionen geschätzt.

* **Frankfurt a. M., 5. Juli.** In der im Tannus gelegenen Dreifach-Nieder-Rosenberg wütete eine Feuersbrunst. Bisher sind 27 Häuser abgebrannt.

* **Reichenbach i. d. Oberlausitz, 5. Juli.** In der chemischen Fabrik von Schuster u. Wilhelm fand eine Explosions infolge Anheftung von Weinstein statt. Der Chemiker Dr. Kobl und zwei Arbeiter wurden getötet, drei Arbeiter sind schwer verletzt.

* **Bei Casala in Ober-Italien** schlug der Blitz unter Arbeitern, die sich in eine Schutzhütte geflüchtet hatten. Vier Personen sind getötet, 43 mehr oder weniger schwer verletzt.

* **Während eines heftigen Gewitters** schlug der Blitz in ein Gefängnis von St. Louis (Nordamerika). Mehrere Sträflinge und zwei Aufwärter wurden getötet.

* **Moskau (Torne et Garonne), 4. Juli.** Während eines Volksfestes ereignete sich ein furchtbares Unglück. Ein Feuerwerkskünstler hatte einen Sack Pulver unbewacht auf der Straße liegen lassen. Mehrere Kinder warfen brennende Zündhölzchen auf den Sack, der sofort explodierte. Sieben Kinder wurden schwer verletzt. Eins derselben starb noch in derselben Nacht; vier andere wurden aufgegeben.

Eine aus 1400 Kamelen bestehende Karavane sollte nach dem „Dra. Lloyd“ Anfang am 16. Mai auf der Reise nach Schanghai verlassen, um den Personen der Bezirke, in welchem die Hungersnot so furchtbar wüthet, Reis zuzutragen. Die Karavane sollte aus Hunderten von Männern verlaufen ihre Frauen und Eltern ihre Kinder; der Preis für erstere rangiert von 1500 bis 5000 Kupfermünzen (etwa 5 bis 15 Mark). Die Sterblichkeit ist sehr groß. Die Mahlzeit der armen Leute besteht zumeist aus einem Gericht aus kleingehacktem Gerstenstroh; dieses wird in einen Topf gelegt und gekocht, bis es mürbe wird, worauf man, nachdem man es zu Pulver zerstampft, drei daraus macht. Missionare, die dieses Gericht kosten, erklären dasselbe für durchaus ungenießbar.

* **In gebirgigen Teile von Missouri (Nordamerika)** lebt ein Mann, der sich mit Aufsucht und Wästung von Schlangen beschäftigt, die er dann schlachtet, das Fett auskocht und in die Apotheken verkauft. Zu diesem Zweck sollen sich besonders die Klapperschlangen eignen. Das Töten derselben muß mit gewisser Sachkenntnis geschehen, damit die Schlangen sich nicht selbst beißen und Gift in ihren Körper bringen, was sie thun, wenn sie arg gereizt oder verwundet werden. Der Schlangermann hat schon viele Jahre das Herstellen und den Handel mit Schlangenfett betrieben. Er ist im Lande umher gereist, um Jagd auf Klapperschlangen zu machen. Vor einigen

Jahren wählte er in obengenannter Gegend ein steiniges und zerklüftetes Stück Land aus, welches er nach dem Heimstätten-gesetz an sich brachte. Darauf baute er eine Wohnung aus gutem Mauerwerk. Wände, Boden und Decke wurden mit Zementmörtel ausgepflastert, so daß er darin von unliebsamen Besuchern sicher ist. Hierauf unternahm er förmliche Jagdzüge, um Klapperschlangen lebend einzufangen zur Bevölkerung seiner Farm. Gegenwärtig soll dieselbe mehrere Tausend Klapperschlangen beherbergen, welchen ihr Herr den Aufenthalt so angenehm als möglich macht. Alljährlich kann er nun mehrere Hundert abschachten. Das Fett derselben bringt ihm 700 bis 800 Dollars Jahreserlös. Fürwahr eine eigene Viehhäberei! Konkurrenz wird der Mann schwerlich zu fürchten haben.

Als erste kamen bei dem Dianymarsh Berlin-Wien bekanntlich zwei Vegetarianer, Essäcker und Veig, in Wien an. Dort haben nach der „Deutsch. Ztg.“ am Montag sichzig begeisterte Pflanzmesser den Erfolg der vegetarischen Sache bei einem Festmahle gefeiert, welches einen recht erhebenden Verlauf nahm. Die Banfettkarte ohne Getränke (Wasser) kostete einen Gulden. Nachstehend der Speisezettel:

Spargel und Carfiol.
Suppe mit Knödeln.
Grüne Erbsen mit Reis.
Gemischter Salat mit Eiern.
Gemüseragout.
Mandelpudding mit Chauden.
Schripudding mit Saft.
Graham-Sandtorte.
Frisches Obst und Süßkräuter.

Rätsel.

In meinem Garten wohnt die Kraft,
In meinem Zweiten wohnt der Mut,
Und beides hat mit Tod und Blum
Schändlich einst den Uebermut
Und einem Volke deutscher Kraft
Der Freiheit Segensgott verschafft.

Auflösung folgt in nächster Nummer.

Eingefandt aus dem „Orte mit der Rheinbrücke.“

Was ist das doch eine schöne Sache, daß die Gemeinden unserer Nachbarschaft von der Ruhr mit Wasser versorgt werden! In dieser Dürre weiß man das recht zu schätzen! Wie schnell kann man in Feuersgefahr die Schläuche an die Hydranten anschrauben, und in kurzer Zeit ist man des furchtbaren Elementes Herr! Ja, es ist etwas Schönes um die weiße Benutzung der Wasserleitung! Aber wie unglücklich traurig ist es, wenn bei einem gefährlichen Brande Hunderte von rüstigen, hüftstarken Leuten, die löschen und retten möchten, auf ihre Frage: „Wo sind die Hydranten?“ die Antwort erhalten: „Hier ist keiner, aber da hinten“; das heißt 50 oder 100 m abseits! Wie schön ist es, wenn dann eine Gemeinde selbst 120 m brauchbaren Schlauch sofort zur Brandstätte schicken kann! Wie traurig aber, wenn die Schläuche Ueberfluß an Länge haben! Nun, all zu lang ist doch in diesen teuren Zeiten auch nicht nötig, denn die Dorfspritze kommt ja mit bekannter Blitzesschnelle zur Brandstätte! Das ist recht lobenswert! Wie traurig ist es aber, wenn die Spritze des eigenen Dorfes erst ankommt, wenn die des 3/4 Stunden entfernten Nachbardorfes schon zur Stelle und in Thätigkeit ist! Wie schön ist es, wenn nun diese fremde Spritze fleißig mit Wasser gespeist wird! Wie traurig ist es, wenn die Kette der Wasserträger immer größere Lücken bekommt! Wie traurig ist es, daß man an manchen Orten die schöne Einrichtung der fahrbaren Wassertruppen noch gar nicht kennt! Wie schön ist's: Wenn nun aber die Dorfspritze kommt und wenn dann hoch im Bogen spritzen Quellen Wasserwogen! Wie traurig ist es: Wenn die Schläuche sind zerissen! Was sagt Schulze zu Müller über solche Dinge? Es passiert nichts Neues unter der Sonne; denn im Mittelalter hat man den Spruch gehabt: „Heiliger St. Florian, verschon mein Haus, zünd' ein andres an“. Müller antwortet mit einem Stoßseufzer: Schulze es ist so, wie das leider ist. 300 Jahre später hat auch mal ein Bürgermeister nach einem Brande gesagt, aber Schulze merkte es war nach einem Brande:

Und morgen wird, daß nichts mantiert,
die große Spritze hier probiert,
und, was entweilt ist, repariert.
Ein Mitglied a. D. einer Feuerwehr.

Neueste Nachrichten.

London, 6. Juli. Ein Telegramm aus Manilla meldet, daß der spanische Dampfer „Don Juan“ auf der Höhe der Insel Union im brennenden Zustande verlassen wurde. Einige von den Passagieren und der Mannschaft sind gerettet. Ueber das Schicksal der Uebrigen liegt noch keine Nachricht vor.

Paris, 6. Juli. Die Polizei ließ die Hauptarbeitsbörse und deren Filialen räumen, weil das Verhalten der Arbeitersyndikate ungenügend sei. Die Gebäude werden durch Polizei und Jäger besetzt. Bisher sind keine weiteren Aufrührungen vorgekommen, jedoch befürchtet man, die Schließung der Arbeitsbörse werde neue Kundgebungen zur Folge haben. Heute vormittag sind 25 Infanterie-bataillone und 6 weitere Kavallerieregimenter hier eingerückt.

ter Gegen
Land aus
fey an sich
nung aus
und Decke
flastert, so
chern sicher
Fagbzüge,
angen zur
wärtig soll
langen be-
Aufenthalt
Alljährlich
bschlachten.
0 bis 800
eine eigene
der Mann

n.

ut,
t

immer.

mit der

Sache, daß

it von der

In dieser

agen! Wie

e Schläuche

in kurzer

ntes Herr!

weise Be-

e unglückl.

gefährlichen

ilfsbereiten

chten, auf

ten?" die

er, aber da

m abseits!

Gemeinde

sofort zur

urzig aber,

rje haben!

ten teuren

en Brand-

Gottesdienste.
Schwerte.
Größere evangelische Kirche.
Sonntag, den 9. Juli 1893.
Predigt, 8 Uhr: Past. Terberger.
Predigt, 10 Uhr: Past. Heinemann.
Nachm. 2 Uhr: Kindergottesdienst.
Pastor Heinemann.
Amiswoche: Pastor Heinemann.
Lutherische nicht unierte Kirche
(im Hause des Herrn Heinrich Haber).
Am Sonntag, den 9. Juli,
abends 5 Uhr: hl. Abendmahl.
Superintendent Dr. Schmidt.
Reformierte Kirche.
Sonntag, den 9. Juli 1893.
10 Uhr: Pastor Terberger.
Schwede.
Sonntag, den 9. Juli 1893.
Sonntag, 9 Uhr: Predigt.
Pastor Falkenberg.

Bekanntmachung.
Wegen Ausbaues der Damm-
straße (Straße von der Eisen-
bahn-Unterführung bis zum
Westfälischen Niederwalzwerk)
ist dieselbe vom 6. bis inkl.
8. Juli d. Js. für Fuhr-
werk gesperrt.
Schwerte, den 5. Juli 1893.
Der Magistrat.

Geld
gefunden.
Regenmantel
gefunden.
Polizei-Verwaltung
Schwerte.

Bekanntmachung.
Mit Genehmigung des Königs-
lichen Landrats-Amtes zu Hörde
ist der Bergmann Heinrich
Dahlbünding zu Hörden als
Fleischbesitzer für die Ge-
meinde Hörden angestellt und
heute vereidigt worden.
Westhofen, 5. Juli 1893.
Der Amtmann: Rehber.

Schwerte
Turnverein.
(Mitglied der
deutschen Turnerschaft.)
Samstag abend, 9 Uhr:
General-Versammlung
im Vereinslokal.
Tagesordnung:
1. Bezirksfest in Holzwickede.
2. Turnfahrt.
Der Vorstand.

Sichern Erfolg
durch Insertion in der
Westfälischen Zeitung
Bielefeld.
Die Zeile (10 Silben)
nur 15 Pfg.

Zur Helle, Schwerte
Heute und morgen:
Kalbsbraten, Schweinebraten,
Beefsteak, Sülze, Caviar,
Aal, Harzkäse.
Warmes Frühstück 40 Pfg.
Abendplatte 40 Pfg.
Carl Raffen

Wilh. Allmeroth,
Dortmund,
Körnerplatz 7,
Fabrik-Niederlage
photographischer Apparate,
empfiehlt sich den Herren
Fach- und Amateur-Photographen
als
Bezugsquelle für komplette Einrichtungen
für Photographen u. phototechnische Anstalten.

Standesamt Westhofen.
Anmeldungen für den Monat Juni 1893.
Geburten: 1 Sohn: Polizeiergeant Hermann Op den Winkel
zu Lichtenborn. Bergmann Wilhelm Wader zu Deller. Bergmann Hein-
rich Renking zu Lichtenborn. Schlosser Wilhelm Wortmann zu Willigt.
Bergmann Wilhelm Kley zu Holzen. Drohwärter Wilhelm Schroeder
zu Westhofen. Schlosser Carl Höncke zu Garenfeld. Schuhmacher-
meister Gustav Widdendorf zu Hörden.
1 Tochter: Pumpenmacher Friedrich Cleber zu Westhofen. Berg-
mann Wilhelm Engelhardt zu Buchholz. Bergmann August Born zu
Buchholz. Bergmann Heinrich Stiffen zu Holzen.
Sterbefälle: Catharina Maria Pant zu Holzen 3 J. 7 M.
9 J. alt. Walther Robert Weiser zu Dörberge 6 M. 28 J. alt.
Anna Hornig zu Westhofen 2 J. 1 M. 6 J. alt. Witwe Maria
Catharina Brenne geb. Liesenhoff zu Willigt 76 J. 7 M. 19 J. alt.
Anna Emma Martha Kellmann zu Westhofen 1 J. 1 M. 6 J. alt.
Diedrich Heinrich Kreggelmeyer zu Westhofen 1 J. 1 M. 10 J. alt.
Eheschließungen: Fabrikarbeiter Wilh. Burtz zu Breer zu
Westhofen mit Julie Wieler, Dienstmädchen aus Ergste. Fabrikarbeiter
Carl Friedrich Meertin zu Westhofen mit Dienstmädchen Johanna Köpper
zu Westhofen. Lokomotivführer Heinrich Biermann zu Maschmiller mit
Karoline Wilhelmine Westfeld (geb. mit T. in Holme) von Garenfeld.

Tanzunterricht.
Montag, den 10. abends
8 Uhr, eröffne ich im Saale
des Herrn Wirt Krämer in
Bärenbruch einen Tanz-
unterricht; alle, die daran
Teil nehmen wollen, mögen
sich zur bestimmten Zeit einfinden.
Hochachtungsvoll
Theodor Rüberg, Tanzlehrer.

Direkt bezogene
Ungarweine
sind zu haben bei
Carl Kuchheuser,
Schwerte a. d. Ruhr.

Neuheiten
in
Schwarzen Groschen
empfangt in großer Auswahl
und empfiehlt
Carl Braus.

Ein älterer Mann oder
kräftiger Jüngling, welcher
Ackerarbeiten
versteht, zur Handhabung für
eine kleine Oekonomie auf so-
fort gesucht.
Näheres in der Expedition

Reizende Neuheiten in
Spruchkarten
eingetroffen.
E. Braus'sche Buchhandlung.

Suche auf sofort ein
Lehrmädchen,
welches Lust hat, das Kleider-
machen zu erlernen.
Näheres in der Expedition.

Sonntag, d.
9. Juli,
sollen bei mir
Schinken u. Eier
ausgeschossen und ausgelegt
werden.
J. Sennemann, Grünenthal.

I. Holländische
Vollheringe
empfiehlt
P. Weinberg.

Neue feinste Holl. Voll-
heringe, Holl. Matrahm-
käse, feinsten Emmen-
thaler empfiehlt
G. Wintz.

Soeben erschien:
Der erfahrene
Ratgeber
beim Einmachen von
Früchten und Gemüsen
und bei der Bereitung
von Frucht-Säften,
Gelees etc.
Von L. v. Präpper.
Preis 50 Pfg.
Vorwärts in der Buchhandlung
von Carl Braus.

Großes
Militär-Konzert
der 82. Infanterie-Kapelle
aus Einbeck am
Dienstag, den 11. d. Mts.,
abends 7 Uhr,
im großen Konzertsale des Herrn
C. Zeit.
Karten im Vorverkauf 50 Pfg., an der
Kasse 60 Pfg.
Nach dem Konzert findet noch ein
Gelegenheitskänzchen
statt.
Es ladet ergebenst ein
C. Zeit.

Bad Königsborn.
Sonntag, den 9. Juli,
im Aurgarten
großes
Extra-Doppel-Konzert
des
Süddeutschen Männer-Doppel-Quartetts
und der Kapelle.
Anfang 4 Uhr nachmittags.
Eintritt 50 Pfg. à Person.
Kur- und Abonnementskarten haben
keine Gültigkeit.
Die Verwaltung.

Wellenbad Geisecke.
Der Gesangsverein
„Union-Geisecke“
feiert am 9. Juli cr. im Vereinslokal sein
X. Stiftungsfest
unter gütiger Mitwirkung mehrerer auswärtiger
Vereine durch
Konzert u. Ball.
Zu zahlreichem Besuche ladet ergebenst ein
Der Vorstand.
Anfang des Konzerts 4 Uhr.

1. Compagnie.
Samstag, den 8. cr.,
abends präzis 9 Uhr,
tritt die Compagnie zum
Appell
beim Schützenbruder Wilh. Ostinghaus in der Bahn-
hofsrestauration, bei schönem Wetter in den Garten-
anlagen daselbst, an.
Sieberg,
Hauptmann und Compagniechef.

2. Compagnie.
Montag, 10. Juli cr.,
abends 8 1/2 Uhr,
Appell
beim Feldwebel W. Quadeck.
Nach dem Appell:
Aufführung von Rich. Wagners Benerbelung.
vom Steeg,
Hauptmann und Compagnie-Chef.

Zwangsversteigerung.
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grund-
buche von Schwerte Band V Artikel 295 auf den Namen
des Schäfers Friedrich Topp zu Schwerte eingetragene
Grundstück Flur V Nr. 7
am 30. September 1893, vormittags 9 Uhr,
vor dem unterzeichneten Gericht zu Schwerte versteigert werden.
Das Grundstück ist mit 4,92 Tlhr. Reinertrag und
einer Fläche von 17 Ar 94 □ M. zur Grundsteuer veranlagt.
Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grund-
buchartikels, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück
betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen
können in der Gerichtsschreiberei II eingesehen werden.
Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von
selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vor-
handensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der
Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, ins-
besondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wieder-
kehrenden Leistungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungs-
termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzu-
melden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem
Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Fest-
stellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und
bei Verteilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten An-
sprüche im Range zurücktreten.
Diejenigen, welche das Eigentum des Grundstücks bean-
spruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungs-
termins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen,
widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug
auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.
Das Urteil über die Erteilung des Zuschlags wird am
2. Oktober 1893, vormittags 10 Uhr,
an Gerichtsstelle verkündet werden.
Schwerte, den 1. Juli 1893.
Königliches Amtsgericht.

Bürger-Schützenverein
Schwerte.
Bataillons-Befehl!
Sonntag, den 9. d. Mts.,
nachmittags 3 Uhr:
Antreten
sämtlicher Compagnien in Paradeanzug bei ihren
Hauptleuten. Die Offiziere ohne Schärpe.
Präzis 1/4 Uhr steht das Schützenkorps auf dem
Marktplatz zum Abmarsch nach dem Schützenhofe bereit.
Die 3. Compagnie holt die Fahnen ab.
Da nach dem Exerzieren die Schützenabzeichen verteilt
werden, so wird das Erscheinen sämtlicher Schützen erwartet.
Der Major.

Aufgeschlossenen
Peru-Guano u. Backer-Guano
(18% Superphosphat).
Fabrikate der Anglo-Continentalen (vorm. Ohlen-
dorf'schen) Guano-Werke, sowie
Thomasphosphatmehl,
bei Abnahme von Wagonladung zu direkten Bezugspreisen,
empfiehlt
Schwerte. P. Weinberg.
NB. Sämtliche von mir gekaufte Düngemittel stehen unter Kon-
trolle der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt.

Mit dem heutigen Tage stelle ich mein ganzes, bedeutendes
Tapetenlager
zu Fabrikpreisen zum Ausverkauf. Zugleich empfehle
Emaille-Fussboden-Glanzlack
in 1 Kilo-Büchsen à 2 Mark in bekannter Güte. Sämtliche
Lacke und Farben, Glas, Glaspfannen und
Spiegel, alle Sorten Bürsten, Pinsel und
Matten zu billigen Preisen.
Hoffmeister, Schwerte.

Rademanns Kindermehl.
Bestes Kindernährmittel
der Gegenwart!
Empfohlen von den Herren Pro-
fessoren Geheimräte Dr. Genack,
Mosler, Senator, Uffmann und
vielen anderen medizinischen
Autoritäten.
Fortwährend im Gebrauch in der Kgl. Charité
zu Berlin und allen Kinderkliniken.
Überall zu haben à Mark 1.20
per Büchse.

Ausverkauf!

Unser diesjähriger **Sommer-Ausverkauf** beginnt am **Montag, den 19. Juni**, und endigt am **15. Juli.**

Unsere Warenlager umfassen nur noch Bestände der **diesjährigen Sommer-Saison** bestehend aus nur **gediegenen und soliden Qualitäten.**

Wir offerieren zu ausserordentlich billigen Preisen

Kleiderstoffe:

Seidenstoffe:

Schwarze Kleiderstoffe in:

Ballstoffe:

Mousseline

Waschstoffe:

Damen-Konfektion:

Nouveautés in deutschen, englischen und französischen Fabrikaten; Lodenstoffe, Beiges, farbige Grenadines und Crêpons für Reiskleider, Einfarbige Kleiderstoffe aus Cheviot, Foulé, Serge und Fantasiestoffe etc. Foulards, Surah uni und changeant, Bastseide, uni und gemusterte Kleiderseide, sowie sämtliche Qualitäten schwarzer Kleiderseide.

Mohair, Grénadine, Spitzen- und Fantasiestoffen.

jedweden Genres.

in prima Elsasser Fabrikaten, Lawn tennis Stoffe und bedruckte engl. Flanelle, Elsasser Percal und Batiste, engl. Crêpons, bedruckt bw. Mousselines, Organdis, Jakonettes etc. etc.

Sämtliche Vorräte von **Umhängen** in Spitze, Seide und Wolle, **Capes und Kragen, Staubmäntel, Japnettes und Kinder-Konfektion, Kostumes etc.**

Blousen, Plaids, Sonnenschirme und Unterröcke etc. etc.

Wir laden zur Besichtigung obenstehender Waren ergebenst ein.

ROSE & COMP., Dortmund.

Preise und Warenverzeichnis über einen Teil der großen Lager

H. Weinberg, Hörde.

zu Ausverkaufspreisen.

1 Posten Kleiderlatten 25 Pf.	1 Posten Gardinen Paar 1.80	1 Posten Federn 40 u. 60 Pf.	Herrengarderobe.	Herrengarderobe.	Damenkonfektion.
1 " Kleiderstoffe 45 "	1 " " 2.20	1 " " 80 u. 120 "	1 Post. Stammgarnanzüge 19M.	1 Post. Lederhosen 1.50M.	1 Post. Regenmäntel 5 u. 7M.
1 " " schwere Ware 70 "	1 " " 3.00	1 " " 180 "	1 " " 22 1/2 "	1 " schwere " 1.90 "	1 " " 8 u. 10 "
1 " Halbleinen 24 "	1 " "Läuferstoffe Mt. 20 Pf.	1 " " Damen 2.20, 2.80 Mt.	1 " " hochfein 28 "	1 " Zwirnhosen 2.00 "	1 " " 12.00 "
1 " Bettmöbel 22 u. 28 "	1 " " Teppiche 20 "	1 " " hochfein 3.10	1 " " Buchstuananzüge 15 "	1 " Hamburg. Lederhosen 3.80 "	1 " Kindermäntel 2.80 "
1 " Hemdentuch 20 u. 24 "	1 " " Tischdecken 1 Mt.	1 " " Barhend Mtr. 70 Pf.	1 " " feinfein 20 "	1 " " Rittel und Hemden, Vorhemden, Manschetten, Schlipse, Hautjaden, Normalwäsche, Jacken und Hemden zum Selbstkostenpreise.	1 " " Staubmäntel 6.00 "
1 " Schürzendruck 54 "	1 " " Hemdenflanelle Mtr. 30 Pf.	1 " " Atlasbarnd, 95 "	1 " " hochfein 25 "		1 " " 10.00 "
1 " Bettuchleinen 140 u. 160 Ztm. breit 80 "	1 " " schwer Mtr. 44 "	1 " " Barhend 160 Ztm. breit, hochfeinen Atlas, Mtr. 1.80, 2, 2.50, 2.90 Mt.	1 " " 2.50 "		1 " " Jacketts 1.50, 3.00 "
1 " Servietten St. 16 "	1 " " Mtr. 44 "		1 " " 3.00 "		1 " " 4.00 "
1 " Tischtücher St. 60 "	1 " Kleiderbiber 40 "		1 " " 4.00 "		1 " " 8.00 "
			1 " " 5.00 "		1 " " Trikotlappen 1.50 "

Ein Kotten

von ca. 15—20 Morgen mit etwas Weide und Wiesen in der Umgegend von Schwerte wird auf Herbst zu pachten gesucht. Gefl. Offerten bef. d. Exped.

Konditorei

Aug. zur Nieden empfiehlt als Spezialität:

Buckerswieback, Mandelswieback, Nußwieback, Aniswieback, Gußwieback, Kinderzwieback, Kochwieback, Suppenzwieback,

Verkauft nach Auswärts unter billigster Berechnung.

In Schwerte wird von einem jungen Manne, welcher 1 1/2 Jahr auf einem Hüttenwerk und 3 1/2 Jahr in einer Holzhandlung beschäftigt, auch in Stenographie kundig ist, anderweitig Stellung gesucht.

Offerten sub 1000 werden durch die Expedition erbeten.

Schützenmützen

in großer Auswahl — auch werden selbige schnell und billig angefertigt — sowie

Sonnenschirme u. Strohhüte

zu äußerst billigen Preisen.

S. Rojenbaum,
Hülfingstraße 18.

Gut verschweißte rohe und verzinkte starkwandige **Gas- und Wasserleitungsröhren** in jeder gewünschten Länge am Lager.

Sämtliche zugehörige **ittings, messingene Wasserkrähnen und Säbne, emaillierte Spülbecken** in allen gangbaren Façons, halte stets billigt vorrätig.

Alleinverkauf

der neuesten **Zirkulations-Badeöfen** für Gas-, Kohlen- und Holzheizung, sowie **Badewannen**

in den verschiedensten Größen und Façons. Als Ersatz für Badeeinrichtung empfehle ich **komplette Douche-Bade-Apparate** für kalte und warme Douche.

August Hepp,
Schwerte.

Schablonen

für Wäschstrecke empfiehlt billigt **Carl Bruns.**



C. Baumann,

Hof-Photograph Sr. Majestät des Kaisers und Königs,
Dortmund, Ostenhellweg 18.

Mein Geschäft ist Sonntags von 9 Uhr ab ununterbrochen geöffnet.

Feinster, alter Korn.

LOHMANN'S
RUHR-
PERLEN

besser und billiger wie Cognac.
Albert & Gustav Lohmann, Witten a. d. Ruhr.
1790 gegründet. Höchste Auszeichnungen. gegründet 1790.
Vertreter: Friedr. Böhrensmann, Schwerte u. Geisede.

Schwerter Badeanstalt.

Täglich Bäder aller Art.
W. Potthoff.

Wohnung

von 3—4 Zimmern per August oder später zu vermieten.
Al. Marktstraße 4.

Ein möbl.

Zimmer mit Schlafstelle u. Kaffee ist zu vermieten.
Näh. in der Geschäftsstelle.

Eine stille Handwerkerfam. sucht auf den 1. August ein ganzes

Häuschen

oder sonst Wohnung mit eigenem Ausgang in Schwerte zu mieten.
Wer, sagt die Expedition.

Ziehung

schon am **1. August 1893** der deutschgestempelten Türk,

Eisenbahnlose

jährl. sechs Ziehungen mit Hauptpr.: **Frs. 600 000, 400 000, 300 000, 200 000, 60 000, 30 000, 25 000 etc**

Jedes Los gewinnt!

Keine Nieten.

Monatliche Einzahlung auf **Ein ganzes Los Mk. 5.—** 30 Pfg. Porto a. Nachnahme. Gewinnl. gratis. Bitte umgehend zu bestellen.

Bankagenteur
F. Bertsch in Konstanz.

In der Nähe des Bahnhofsweges ist eine kleine niedliche

Wohnung

auf den 1. November oder auch schon früher anzupachten.
Hohenfahwert.

2 schöne Wohnungen

mit Wasserleitung und Keller auf den 1. August zu vermieten.
Näheres in der Exped.



Amtliche Bekanntmachungen.

Baupolizei-Ordnung

für
die Landgemeinden (einschl. Westhofen) des Kreises Hörde
(vom 27. Mai 1893.)

Inhaltsübersicht.

A. Bauvorschriften.

1. Baufluchtlinie	Seite 346
2. Entfernung von öffentlichen Wegen. — Vortreten einzelner Bauteile über die Bauflucht	347
3. Verbindung mit der Straße	347
4. Durchfahrten und Hofraum	347
5. Schornsteine und Bedachungen	347
6. Aborte. — Beleuchtung und Konstruktion derselben	347
7. Lage der Aborte	347
8. Brunnen	348
9. Konstruktion der Brunnen, Entfernung von Düngruben	348
10. Ableitung des Tagewässers	348
11. Düngruben	348
12. Wasserleitung	348
13. Gasleitung	348
14. Höhe des Gebäudes	348

B. Besondere Konstruktions-Vorschriften.

15. Allgemeine Bestimmung	Seite 349
16. Bauweise	349
17. Mauerbau	349
18. Schuppen	349
19. Dächungen	349
20. Stallungen, Scheunen	349
21. Höhe der Wohnräume	349
22. Fenster	350
23. Treppenanlagen	350
24. Abdeckung von Dächungen	350
25. Fußböden und Decken	350
26. Feuerungsanlagen	350
27. Sicherung von Feuerstätten	351
28. Sicherung v. feuergefährlichen Gebäuden	351
29. Rauchröhren und Schornsteine	351
30. Entfernung der Gebäude von Eisenbahnen	351

C. Vorschriften für die Bauausführung.

31. Allgemeine Vorschriften bei der Bauausführung	Seite 351
32. Baugerüste und Bauzüge	351
33. Ablagerung der Baumaterialien	351
34. Ausnahmen für alte Baupläge	351
35. Ausnahmen für Erneuerungs-, Um- und Reparaturbauten	351

D. Handhabung der Baupolizei.

36. Baupolizeiliche Genehmigung	Seite 352
37. Bauvorlagen und Baupläne	352
38. Bauerlaubniserteilung	353
39. Verfall der Bauerlaubnis	353
40. Beleuchtung der Baustelle. Sicherheitsmaßregeln während der Bauausführung	353

E. Ueberwachung der Bauausführung.

41. Bauerlaubnischein auf der Baustelle	Seite 353
42. Uebertragung der Bauerlaubnis. Wechsel der Bauleitung	353
43. Hofbauabnahme. — Anmeldung der Vollendung des Baues	353
44. Beziehung der Gebäude	353
45. Prüfung des Baugesuches und Gebühre	353
46. Ergänzung der Baupolizei-Ordnung	Seite 353
47. Strafbestimmungen	353
48. Interimsbauten	354
49. Befehle, Verordnungen pp., welche durch diese Baupolizei-Verordnung nicht berührt werden	354
50. Einführungsstermin	354

Auf Grund der Bestimmungen im § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, und den §§ 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Kreis-Ausschusses die nachfolgende Polizei-Verordnung für die Landgemeinden (einschl. Westhofen) des Kreises Hörde erlassen.

A. Bauvorschriften.

§ 1.

Baufluchtlinie.

An Straßen, Plätzen, Wegen für welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1875 Baufluchtlinien festgestellt sind, dürfen diese bei der Bebauung von Grundstücken nicht überschritten werden.

Wo Baufluchtlinien noch nicht festgestellt sind, bestimmt dieselbe die Polizeibehörde.

Gebäude können hinter der Baufluchtlinie errichtet werden — der Regel nach aber nur parallel zu der Fluchtlinie. Auf Verlangen der Polizeiverwaltung ist in diesem Falle die Straßenfluchtlinie durch eine entsprechende Einfriedigung abzuschießen.

§ 2.

Entfernung von öffentlichen Wegen, Vortreten einzelner Bauteile über die Bauflucht.

Als Regel gilt für die polizeiliche Bestimmung der Baufluchtlinien, daß bei Straßen und Wegen, an welchen zu beiden Seiten Gebäude errichtet werden, der freie Raum zwischen den letzteren mindestens 14 Meter beträgt und daß die Baufluchtlinie der Regel nach hiernach bestimmt wird zu mindestens 7 Meter von der Mittellinie der Straße des Weges. Bei den kunstmäßig ausgebauten Wegen kann verlangt werden, daß die Baufluchtlinie 4 Meter hinter der äußeren Grabenkante liegt.

In den Luftraum über der Straße dürfen bis zur Höhe von 3 Meter keine festen Bauteile, als Kalkite, Treppentufen, Gesimse, Fensterränke, Vordächer und dergl. vorspringen. Sollten solche ausgeführt werden, so muß das Gebäude so weit zurückgesetzt werden, daß die vortretenden Teile hinter der Baulinie liegen. Es dürfen jedoch Gesimse mit Sockel, Fensterränke pp. an Kalkiten um 13 Zentimeter vor der Bauflucht vorspringen, wenn die Kalkite selbst in die Bauflucht gelegt sind. Wo die Baulinie hinter der Straßenfluchtlinie liegt, wie z. B. bei Vorgärten, kann ein weiteres Vortreten einzelner Bauteile gestattet werden.

Wo gesetzlich oder anderweit Bestimmungen getroffen sind für die Entfernung von einem Gebäude, einer Eisenbahn, einem Walde, einem Begräbnisplatz u., bleibt es dabei, vergleiche auch § 16.

§ 3.

Verbindung mit der Straße.

Die Erlaubnis zur Errichtung von Gebäuden wird nur erteilt, wenn für einen angemessenen Zugang zu denselben gesorgt ist. Der Regel nach sollten nur solche Grundstücke bebaut werden, welche unmittelbar an einer öffentlichen Straße liegen.

Außerdem kann die Bebauung von Grundstücken nur gestattet werden, sofern dieselben mit einer öffentlichen Straße in einer Verbindung stehen, deren Bestand in mindestens 3 Meter Breite, Instandhaltung und gute Unterhaltung in rechtsverbindlicher Weise dauernd gesichert ist.

§ 4.

Durchfahrten und Hofraum.

Jeder Bau muß so angelegt werden, daß im Falle eines Brandes für die Feuerlösch-Anstalten der erforderliche Raum vorhanden ist.

Grundstücke, auf welchen außer Vordergebäuden auch Seiten- und Hintergebäude errichtet werden, müssen mit einer für die Feuerlöschgeräte ausreichenden, mindestens 3 Meter breiten Zufahrt zu den hinteren Gebäuden von der Straße aus, oder mit einer durch die vordringenden Gebäude führenden Durchfahrt von mindestens 2,8 Meter lichter Höhe und 2,3 Meter lichter Breite versehen sein.

Jedes zur Wohnung oder zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude ist so anzulegen, daß der im öffentlichen Gesundheits-Interesse erforderliche Zutritt von Licht und Luft gesichert ist. Zu diesem Zweck soll in der Regel jedes mit solchen Gebäuden bebaute Grundstück einen freien Hof oder Garten von $\frac{1}{4}$ seiner Grundfläche, mindestens aber von 36 Quadratmetern Flächenraum besitzen, in welchen sich ein Rechteck von 5:5 Meter oder von 4:6 Meter eintragen läßt.

Ausnahmen sind für Grundstücke und andere Baupläge von geringer Größe alsdann zulässig, wenn anderweit für den im Gesundheits-Interesse erforderlichen Zutritt von Licht und Luft dauernd Sorge getragen ist.

Vorstehende Bestimmungen finden bei Neubauten auf früher bereits bebauten Grund-

stücken ebenfalls Anwendung.

§ 5.

Schornsteine und Bedachungen.

In Betreff der Anlagen von Schornsteinen und Räucherfammern, sowie der Bedachungen sind maßgebend die diesbezüglich bestehenden gesetzlichen und in allgemeinen Polizei-Verordnungen erlassenen Vorschriften. Siehe auch § 29.

§ 6.

Aborte, Beleuchtung und Konstruktion derselben.

Für jedes Wohnhaus ist wenigstens ein verschließbarer (die Söffnung) Abort anzulegen.

Nach der Größe des Hauses können mehrere Aborte verlangt werden.

Aborte in Wohnhäusern müssen mit einem Fenster an der Außenwand versehen und ordentlich lüftbar sein. Die Abort- oder Toiletten-Gruben sind gegen die Hausmauern gehörig zu isolieren und undurchlässig herzustellen. Siehe hierzu § 7.

Zu Abfallröhren dürfen nur Rohre von undurchlässigem Materiale, emailliertem Metalle oder glasiertem Steinzeug und glatter Innenfläche verwendet werden. Die Zweigröhren sind so steil anzulegen, daß die Exkremente in denselben nicht liegen bleiben.

§ 7.

Lage der Aborte.

Aborte, Pissloirs, Dungsstätten dürfen nicht vor den Häusern nach der Straßen- oder Wege-seite hin und nur in angemessener Entfernung von Brunnen angelegt werden.

Sie sind so anzulegen, daß ein Ueberfließen von Jauche und anderen Flüssigkeiten nicht möglich ist.

Um Uebrigens, namentlich auch in Betreff der Stallanlagen sind die Bestimmungen der Regierungs-Polizeiverordnungen vom 7. April 1885 — Amtsblatt 1885 Seite 113 — maßgebend. Siehe auch § 11.

§ 8.

Brunnen.

Soweit nicht durch den Anschluß an öffentlichen Wasserleitungen, durch die Nähe öffentlicher Brunnen oder Wasserleitungen, durch das Recht zur Mitbenutzung eines Brunnens in der Nähe für den Bedarf an Wasser zum Trinken und zu Feuerlöschzwecken in ausreichender Weise gesorgt ist, muß jedes Grundstück, welches mit zur Wohnung oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden besetzt ist, einen Brunnen haben, welcher jederzeit zum Genuß für Menschen geeignetes Wasser ausreichend giebt.

Auf Grundstücken, auf welchen eine gewerbliche Anlage von größerem Umfange errichtet wird, kann die Herstellung mindestens eines Brunnens verlangt werden. Die Bebauung eines Grundstücks mit Gebäuden, welche zur Wohnung oder zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, kann von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß für den Bedarf an Trinkwasser in der den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise genügend gesorgt ist.

§ 9.

Konstruktion der Brunnen. — Entfernung von Düngruben.

Alle Brunnen müssen im oberen Teile wasserdicht gemauert und sicher überdeckt werden, auch von Düngruben pp. f. § 7 mindestens 8 Meter entfernt bleiben.

§ 10.

Ableitung des Tagewässers.

Für die Ableitung des Tage- (Regen-) Wassers ist nach Maßgabe der speziellen ortspolizeilichen Vorschriften zu sorgen — ebenso für den Verbleib der wirtschaftlichen Abwässer, überfließenden Flüssigkeiten und Abfallstoffe auf gesundheitsunschädliche Weise, so daß Publikum und Nachbarn nicht beschädigt oder belästigt werden. Die Abwässer auf den Straßenkörper laufen zu lassen, ist nicht gestattet.

§ 11.

Düngruben.

Düngruben, welche gegenwärtig von Wegen — Wegegraben — nicht mindestens 1 Meter entfernt liegen, müssen nach der Wegeteile hin binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten dieser Polizei-Verordnung mit einer wasserdichten, fundamentierten Mauer bis zu einer Tiefe von mindestens 1,20 Meter abgemauert werden.

§ 12.

Wasserleitung.

Wasser- und andere Leitungen zur Zu- und Abführung von Flüssigkeiten müssen aus dauerhaftem Material in solcher Stärke und Dichtigkeit hergestellt werden, daß Ausströmungen mit Sicherheit vermieden werden.

§ 13.

Gasleitung.

Alle Gasleitungen in der Erde sowohl wie innerhalb der Gebäude müssen eine solche Stärke und Dichtigkeit haben, daß schädliche Ausströmungen mit Sicherheit vermieden werden.

Dieselben dürfen in Gebäuden nur von Eisen ausgeführt werden. Die Verwendungen von Röhren aus Blei oder einem anderen leicht schmelzbaren Metalle daselbst ist verboten.

Alle Hausleitungen müssen gegen die Straßenleitung durch Hähne verschließbar sein, welche an einem gesicherten, leicht zugänglichen Orte liegen.

Vor jedem Gebäude, in welchem sich eine Gasleitung von mehr als 25 Ausströmungen befindet, ist das Gasleitungsrohr mit einem Verschluss zu versehen, durch den bei Entstehung des Feuers die Hausleitung leicht und sicher abgesperrt werden kann. Die Stelle, an welcher der Verschluss sich befindet, ist zu bezeichnen.

Mehrflämmige Leuchter gelten als eine Ausströmung.

§ 14.

Höhe der Gebäude.

Die Höhe der Gebäude an beiderseits zur Bebauung bestimmten Straßen und Wegen darf die Breite der Straße nicht überschreiten. Jedoch sind an Straßen von mehr als 8 Meter Breite Gebäude von 13 Meter Höhe und in schmalen Straßen solche bis zu 10 Meter Höhe in jedem Falle zulässig.

Werden Gebäude hinter der Fluchtlinie errichtet, so kann der weitere freie Raum für die Zulassung größerer Höhe in Anrechnung gebracht werden.

Die Höhe wird von Mitte der Straße bis zur Oberkante des Dachgesimses, bei Giebelhäusern bis zum Schwerpunkt bezogen, bei ein Drittel der Höhe des Giebelgiebels, bei Mansardendächern bis zum Punkt, wo dieselben gebrochen sind, und bei abfallendem Terrain im Mittel gemessen.

Bei Grundstücken an verschiedenen breiten Straßen kommen die Maße der breiteren Straße insoweit zur Anwendung, als die Länge des Gebäudes in der schmaleren Straße die Breite der letzteren um mehr als 12 Meter nicht übersteigt; für den darüber hinaus sich erstreckenden Teil des Gebäudes gelten die Maße der schmaleren Straße.

Für Gebäude, vor welchen die Breite der Straße wechselt, gilt die mittlere Breite.

Neue Hof- und Hintergebäude dürfen die höchste zulässige Höhe des Vordergebäudes nur um soviel überschreiten, als die Länge bezw. Tiefe des von ihnen begrenzten Hofes sie übersteigt. Letzterer ist, sofern die Höhe der Hintergebäude diejenige der Vordergebäude übersteigt, bis zu einer, der Höhe der ersteren gleichkommenden Breite von der Bebauung ausgeschlossen.

Dächer dürfen über der zulässigen Fronthöhe nicht steiler als 60 Grad sein.

Ausnahmen sind für Kirchen und öffentliche Gebäude, sowie nach Maßgabe der Bestimmungen im § 34 zulässig; auch kann unter besonderen Umständen ausnahmsweise zugelassen werden, daß an Stelle bestehender Gebäude errichtete Bauteile in derselben Höhe wieder aufgeführt werden.

B. Besondere Konstruktions-Vorschriften.

§ 15.

Allgemeine Bestimmung.

Jeder Bau muß in allen Teilen nach den Regeln der Technik aus guten zweckentsprechenden Baumaterialien fest und feuersicher und auch im Uebrigen so hergestellt werden, daß dadurch die Sicherheit und Gesundheit nicht gefährdet wird.

§ 16.

Bauweise.

(Entfernung der Gebäude von Nachbargrenzen und von einander.) Alle neu zu errichtenden Vordergebäude müssen entweder unmittelbar an die Nachbargrenzen herantreten (geschlossene Bauart) oder von denselben einen Mindest-Abstand von 5

Meter einhalten und dürfen bei dieser Mindest-Abmessung auch nur mit massiver oder massiv-verblendeter, dem Nachbar zugewandter Außenwand und feuerfesterer Bedachung errichtet werden. Ist die gegenüberliegende Wand des Nachbargebäudes „feuerfester“ hergestellt, so ist Fachwerk mit feuerfesterem Material ausgemauert, gestattet.

Außenwände von Holz dürfen nur in einer Entfernung von mehr als fünf Meter von Nachbargebäuden, nicht feuerfesterer Bedachungen nur in einer solchen von mindestens 10 Meter Entfernung angebracht werden.

Ist jedoch das Nachbargrundstück unbebaut, aber zur Bebauung geeignet, so ist bei nicht geschlossener Bauart die Hälfte der (Absatz 1 und 3) vorgeschriebenen Entfernung von der Nachbargrenze zulässig. Diese vorgeschriebene Entfernung von der Nachbargrenze kann sich um so viel vermindern, als die dauernde Nichtbebauung des Nachbargrundstückes jenseits der Minimal-Entfernung in rechtsverbindlicher Art sicher gestellt wird.

Bei Gebäuden, welche nach ihrem Umfange und ihrer Beschaffenheit bei Brandfällen leicht wegzuschaffen sind, kann ausnahmsweise von der Errichtung von feuerfesten Außenwänden mit Genehmigung der Polizeiverwaltung abgesehen werden. Der letzteren bleibt andererseits auch die nähere Bestimmung der Anordnung von Brandmauern nach Lage des Falles vorbehalten.

Die Vorschrift der §§ 139 und 140 des 8. Titels I. Teil des allgemeinen Landrechts, wonach „neu zu errichtende Gebäude von älteren schon vorhandenen Gebäuden des angrenzenden Nachbarn wenigstens drei Werkstücke und von einem unbebauten Plage des Nachbarn wenigstens anderthalb Werkstücke zurücktreten müssen“, findet für das Anwendungsgebiet dieser Verordnung — jedoch unbeschadet bereits erworbener Privatrechte — fernerhin keine Anwendung mehr. Kann aber wegen entgegenstehender Privatrechte das Gebäude nicht hart an der Grenze in geschlossener Bauart errichtet werden, so sind bei dem Abstände von der Grenze jedenfalls die in diesem § vorgeschriebenen benannten Mindest-Entfernungen zu wahren.

§ 17.

Massivbau.

Für Gebäude oder Gebäudeteile, deren Umfang, Beschaffenheit, Bestimmung oder Verwendung sie besonders feuergefährlich erscheinen lassen, können alle nicht massiven Umfassungs- sowie Innenwände unbedingt ausgeschlossen werden.

§ 18.

Schuppen.

Bauten auf Freipostern ohne Scheidewände im Hofraum (Schuppen) können auf den Seiten offen bleiben oder mit Latten und dergleichen abgeschlossen werden, sofern nicht besonders feuerpolizeiliche Bedenken entgegenstehen.

Bei andern Bauten kann die Herstellung festgeschlossener Umfassungswände nur da unterbleiben, wo das feuerpolizeiliche Interesse dies gestattet.

§ 19.

Öffnungen.

Alle Thür- und Lichtöffnungen in den Wänden und alle Öffnungen in den Dächern sind mit geeigneten Thüren, Läden, Fenstern oder anderen Verschluss-Vorrichtungen zu versehen.

Thüren an Gebäuden, welche für größere Versammlungen von Menschen bestimmt sind, sind zum Aufschlagen nach außen einzurichten. Für Theater u. ist die Regierungs-Polizei-Verordnung vom 31. Oktober 1889 maßgebend. (Amtsblatt Jahrgang 1889 Extrabeilage zum Stück Nr. 48).

§ 20.

Stallungen. Scheunen.

Stallungen, Scheunen und andere zum Aufbewahren feuergefährlicher Stoffe dienende Gebäude dürfen mit Wohn- und anderen mit Feuerstätten versehenen Räumen nur dann unter einem Dache verbunden werden, wenn die letztere durch Brandmauern bezw. unverbrennliche Wände und Decken von den ersteren getrennt werden. Etwasige Öffnungen in diesen Wänden oder Decken müssen mit zu verschließenden eisernen Thüren oder Fenstern versehen sein.

§ 21.

Höhe der Wohnräume.

Bei Gebäuden, welche Wohnräume im Erdgeschoß erhalten, müssen in dem letzteren die Fußböden in einer Höhe von mindestens 0,30 Meter, bei abschüssigen Grundstücken von mindestens 0,20 Meter an den höchsten Stellen über der Grundfläche liegen.

Wohnräume sind so einzurichten, daß der erforderliche Zutritt von Luft und Licht gesichert ist. Zu diesem Ende muß jeder Raum mindestens ein unmittelbar ins Freie führendes Fenster von ausreichender Größe erhalten und gut zu durchlüften sein. Ausnahmen sind nur unter besonderen Umständen zuzulassen.

Wohnräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 3 Meter erhalten. Diese Bestimmung gilt für die Herstellung neuer Wohnräume in Neubauten, wie in bestehenden Gebäuden und bei Umbauten. Bei Umbauten

kann die vorgeschriebene Höhe von 3 Meter auf 2,5 Meter nach eingeholter Genehmigung des Landrats herabgesetzt werden.

Bei schrägen Decken muß die mittlere Höhe diesem Maße entsprechen.

Zu den Wohnräumen zählen auch die Schlafräume, Werkstätten, Küchen, Arbeitszimmer. Dachwohnungen dürfen nur unmittelbar über dem obersten Stockwerke und nicht übereinander angelegt werden, auch müssen ihre Zugänge von den angrenzenden Teilen des Dachraums durch feuerfesteren Wände geschieden sein.

Die vorgeschriebene Zimmerhöhe muß bei Dachwohnungen wenigstens über der halben Grundfläche jedes einzelnen Raumes vorhanden sein.

Wohnräume, welche auch nur teilweise unter der Erdoberfläche liegen, sind nicht gestattet.

§ 22.

Fenster.

Die Fenster an allen zu längerem Aufenthalte von Menschen dienenden Räumen müssen in der Hauptsache beweglich sein.

Erleichternde Ausnahmen sind zulässig, wenn auf andere Weise eine genügende Zuführung von Luft und Licht gesichert ist.

Fenster dürfen über die Dachlinie hinaus bis zur Höhe von 2 1/2 Meter nicht aufschlagen. Bei Fensterläden und Thüren ist Genehmigung zulässig, jedoch muß eine vollständige Befestigung derselben an Wänden, Mauern alsdann erfolgen.

Auch bei vorhandenen Gebäuden ist dieser Vorschrift zu genügen bis zum 1. Juli 1894.

§ 23.

Treppenanlagen.

Hölzerne Treppen sind, wenn mehr als ein bewohntes Obergeschoß vorhanden ist und sofern sie nicht lediglich als Nebentreppen anzusehen sind, unterhalb zu rohren und mit Mörtel zu pugen oder mit einer in gleichem Maße feuerfesteren Verkleidung zu versehen.

Gebäude von 2 Stockwerken, welche außer im Erdgeschoß Wohnungen oder Räume enthalten, die zur Fabrik- oder einem feuergefährlichen Gewerbebetrieb, oder zur Versammlung einer größeren Anzahl Menschen bestimmt sind, müssen mindestens eine „feuerfester“ Treppe, zu welcher aus jeder Wohnung oder Werkstatt und von außen ein direkter feuerfesterer Zugang führt, Gebäude dieser Art von mehr als 3 Stockwerken außerdem noch eine zweite Treppe haben.

Die geringste Breite der feuerfesteren anzulegenden Treppen beträgt ein Meter. Als „feuerfester“ ist eine Treppe anzusehen, wenn sie von massiven Wänden eingeschlossen und ihre tragenden Teile, Tritt- und Futter-Stufen massiv oder aus Eisen hergestellt sind. Die Stufen dürfen, wenn sie massiv oder aus Eisen hergestellt sind, mit Holz belegt werden.

Die Vorschrift der Feuerfesterheit findet auch auf die Zugänge zur Treppe entsprechende Anwendung. Für Gebäude von größerem Umfange bleiben über Zahl, lichte Breite bezw. Steigungs-Verhältnisse, Material und Beschaffenheit der Treppen und Zugänge weitergehende Anordnungen der baupolizeilichen Prüfung des Bauplans vorbehalten.

Im Uebrigen ist maßgebend die Regierungs-Polizei-Verordnung über Theater vom 31. Oktober 1889 (Extra-Beilage zum 48. Stück des Amtsblattes von 1889).

§ 24.

Abdeckung von Öffnungen.

In Wohngebäuden müssen Treppen-, Keller-, Schacht- und dergleichen Öffnungen mit den erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen versehen sein. In anderen Gebäuden können solche gefordert werden, wenn die Gebäude von einer größeren Anzahl von Menschen benutzt werden.

§ 25.

Fußböden und Decken.

Für die Ausfüllung der Fußböden und Zwischendecken sind nur von organischen Beimischungen freie, der Fäulnis und Verwesung nicht unterworfen und der Gesundheit nicht schädliche Materialien zu verwenden; namentlich ist die Verwendung von Bauschutt jeder Art ausgeschlossen.

§ 26.

Feuerungsanlagen.

Feuerungsanlagen in Gebäuden müssen in allen Bestandteilen feuerfest ausgeführt und dürfen nur in solchen Räumen eingerichtet werden, welche vermöge ihrer Bestimmung nicht zu feuer- oder polizeilichen Bedenken Anlaß geben, gegen Gebäude und Räume, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Stoffe dienen, gehörig abgeschlossen sind und ihr Licht durch eigene Fenster direkt von Außen erhalten.

Alle Öffnungen zu Feuerungen oder Aschenfäßen müssen durch metallene Thüren dicht verschließbar eingerichtet werden.

Vor den Feuer- und Aschenfalthüren muß ein Vorpflaster oder eine feste Metallplatte angebracht werden.

§ 27.

Sicherung von Feuerstätten.

Für Feuerstätten in Räumen, in welche

leicht entzündliche Stoffe verarbeitet oder aufbewahrt werden, können besondere Einrichtungen vorgeschrieben werden, welche Feuergefährlichkeit ausschließen.

§ 28.

Sicherung von feuergefährlichen Gebäude-Anlagen.

Für Räume, welche entweder zur Lagerung von Vorräten leicht entzündlicher oder schwerlöslicher Stoffe dienen, in welchen Feuerstätten von größerem Umfange, als Brausefessel, Backöfen, Darren, Schmelzöfen und dergleichen errichtet oder besonders gefährliche Gewerbe betrieben werden sollen, kann auch, soweit nicht die Vorschrift der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 § 16 und fgd. (Bundesgesetzblatt Seite 245) und des Gesetzes vom 2. März 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 19) Anwendung finden, die Herstellung feuerfesterer Umfassungs- und Innenmauern, Böden und Decken, nach Umständen auch Einwölbung gefordert werden, auch die Anlegung von Wohnräumen über solchen Räumen unterjagt werden.

§ 29.

Rauchröhren und Schornsteine.

Der Rauch ist von den Feuerstätten durch dicke feuerfesteren Röhren innerhalb des Geschosses seitlich in Schornsteine zu leiten. Bei Heizöfen in Räumen, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen in den zur Ableitung der Feuersgase dienenden Röhren oder Kanälen keine Verschluss-Vorrichtungen angebracht werden.

Schornsteine sind von Grund auf zu fundamentieren und massiv oder sonst feuerfester nach den Regeln der Technik und den besonderen Provinzial- und Regierungs-Polizei-Verordnungen — siehe § 5 — auszuführen. Insbesondere darf den Schornsteinen eine andere als senkrechte Richtung nur gegeben werden, wenn sie ringsum zwischen massiven Wänden liegen oder durch gemauerte Bögen oder eiserne Träger unterstützt werden. Die innerhalb der Dachräume freistehenden Schornsteine sind an den Außenseiten zu pugen, die das Dach überragenden Köpfe dürfen gefügt werden.

§ 30.

Entfernung der Gebäude von Eisenbahnen.

Gebäude in der Nähe von Eisenbahnen und zwar innerhalb 38 Meter von der nächsten Schiene, oder wenn die Eisenbahn auf einem Damme liegt, einer weiteren Entfernung der anderthalbfachen Höhe des Dammes, müssen mit feuerfesteren Dächern versehen sein. Sie dürfen zu Räumen, in welchen feuergefährliche Gegenstände aufbewahrt werden, nach der Bahenseite keine Öffnung haben.

Insondere sind maßgebend hier die Regierungs-Polizei-Verordnungen vom 6. Febr. 1875 (Amtsblatt 1875 Seite 96) und vom 17. Oktober 1890 (Amtsblatt 1890 Seite 459).

C. Vorschriften

für die Bauausführung.

§ 31.

Allgemeine Vorkehrungen bei der Bauausführung.

Bei der Ausführung eines Baues oder beim Abbruch eines Gebäudes hat der Bauherr diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen sowohl bezüglich der beim Bau selbst beschäftigten Personen, als des Publikums auf den Straßen, von Beschädigungen fremden Eigentums und von Behinderungen des Verkehrs erforderlich sind (siehe auch § 40).

§ 32.

Vangerüste und Bauzäune.

Vangerüste und Bauzäune dürfen nur mit Genehmigung der Polizeibehörde errichtet werden, wenn dazu Wege, Straßenteile zu benutzen sind.

§ 33.

Ablagerung der Baumaterialien.

Das Auflagern und Zubereiten von Baumaterialien, das Niederlegen von Erde, Schutt auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Wegen ist nicht statthaft und bedarf für Ausnahmefälle polizeilicher Genehmigung.

Lehm- und Kalkmörtel darf alsdann nur in dichten Kasten angemacht werden.

§ 34.

Ausnahmen für alte Baupläge.

Für alte Baupläge in den geschlossenen Ortschaften (Dörfern u.), wo die Durchführung der Bestimmungen über die bei nicht geschlossener Bauart resp. § 16 einzuhaltenen Abstände der Gebäude und deren Höhe und über die Hofgröße mit großer Härte und unverhältnismäßigen Opfern der Bauenden verknüpft sein würde, ist ausnahmsweise Dispens-Erteilung durch den Landrat zulässig.

§ 35.

Ausnahmen für Erneuerungs-, Um- und Reparaturbauten.

Außer denjenigen Fällen, in welchen Bestimmungen dieser Baupolizei-Ordnung ausdrücklich auf bestehende Gebäude anwendbar erklärt werden, finden sie auch bei Erneuerungs-, Um- und Reparaturbauten, insbesondere auch bei der Herstellung von Scheunen und anderen Gebäuden zu Wohngebäuden Anwendung.

Ausnahmen sind nur dann und mit Ge-

nehmigung des Landrats zulässig, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwande sich ermöglichen läßt und sofern nicht überwiegende Bedenken im Interesse des Gemeinwohl entgegenstehen. Im Uebrigen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Baupolizei-Ordnung für alle öffentlichen Bauwerke zugelassen werden.

D. Handhabung der Baupolizei.

§ 36.

Baupolizeiliche Genehmigung.

Einer baupolizeilichen Genehmigung bedarf es:

1. zu allen neuen baulichen Anlagen;
2. zu Umbauten und Reparaturbauten, sofern dabei Räume in vorhandenen Gebäuden neu angelegt bezw. in Benutzung genommen oder sofern dabei die Herstellung oder Veränderung von massiven oder Fachwerkwänden, Decken, Eisen- pp. Konstruktionen, vortretenden Bauteilen, Treppen, Licht, Lüftungs- und Aufzugschächten, Feuerstätten oder Schornsteinen stattfindet.
3. Zu Veränderungen oder Reparaturen aller Gebäudeteile, deren Beschaffenheit den Bestimmungen dieser Bauordnung nicht entspricht.
4. Zur Herstellung oder Erneuerung der Einfriedigungen (Mauern, Zäune, Hecken u.) von Grundstücken, welche an öffentliche Straßen, Plätze, Wege grenzen.
5. Zur Anlegung und Veränderung von Brunnen- und Gruben aller Art, sofern sie in einer Entfernung von nicht unter 10 Meter von einem der öffentlichen Verkehr frei gegebenen Wege stattfinden sollen.
6. Mit dem Abbruch von Gebäuden und an öffentlichen Wegen liegenden Einfriedigungen darf nicht begonnen werden, bevor nicht der Polizeibehörde schriftliche Anzeige gemacht ist, für die Abbrucharbeiten finden die Vorschriften der §§ 31 bis 33 sinngemäße Anwendung.

§ 37.

Bauvorlagen. — Baupläne.

Der Antrag auf Baubauabnis ist schriftlich der Polizeibehörde (Amtmann, Bürgermeister) einzureichen.

Demselben sind die zur Prüfung des Bauvorhabens erforderlichen Zeichnungen u. und Erläuterungen in 2 Exemplaren beizufügen.

Die Vorlagen sind von dem Bauherrn und der mit der Leitung des Baues betrauten Person zu unterschreiben.

Der Bauleiter und in Ermangelung eines solchen der Bauherr ist für die Richtigkeit der Vorlagen verantwortlich.

Aus den Vorlagen müssen Namen, Stand und Wohnort des Bauherrn und der mit der Bauleitung betrauten Person, sowie eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bauausführung hervorgehen.

An Vorlagen sind erforderlich:

1. Ein Lageplan im Maßstabe von mindestens 1:500, aus welchem die Lage des Baugrundstückes, der Straßen, Wege, Gewässer, Brunnen, Bahnen, benachbarten Grundstücke und Gebäude, die Bauart der letzteren, soweit solche nach den bestehenden Vorschriften in Betracht kommen, Entwässerung, Sammelstätt von Abfallstoffen, überfließenden Abwässern, Einfriedigung u. zu ersehen ist. Auch die Kataster- bezw. Straßen-Nummer des Grundstückes, auf welchem gebaut werden soll, ist in den Lageplan einzutragen.
2. Ein Nivellementsplan, sofern ein solcher zum Nachweis der Vorstellungsverhältnisse erforderlich, muß auf Verlangen beigegeben werden.

An Bauplänen und Zeichnungen im Maßstabe von 1:100 mit eingeschriebenen Maßen:

3. die Ansicht der Hauptfronten,
4. die Grundrisse aller Stockwerke unter Angabe der Feuerungsanlagen,
5. die zur Prüfung des Bauplans und der Konstruktion notwendigen Durchschnittszeichnungen.
6. Eine vollständige Baubeschreibung, welche auch die Angaben enthält:
 - a) über die Einrichtungen für den Verbleib der Abwässer und Abfallstoffe in gesundheitsunschädlicher Weise — über das zur Verwendung kommende Baumaterial, sowie über das Material zur Ausfüllung der Fußböden und Zwischendecken,
 - b) ein Plan über die Abortanlagen,
 - c) eine statische Berechnung bei Anwendung von Eisenkonstruktionen.

Bei Ausbesserungs- oder Vergrößerungsbauten müssen diejenigen der vorbezeichneten Zeichnungen beigegeben werden, welche zur baupolizeilichen Prüfung erforderlich sind.

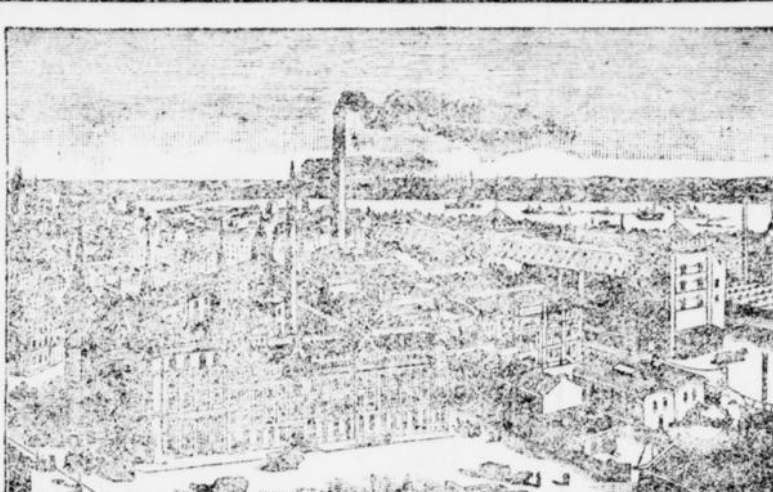
Die zur Erteilung der Baubauabnis zuständige Behörde ist befugt, soweit die Vorlagen zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht ausreichen, deren Ergänzung zu verlangen und zu diesem Ende, insbesondere auch in anderen als den vorbezeichneten Fällen Bauzeichnung und Belegenheitsplan, bei ungewöhnlichen Konstruktionen und solchen von zweifelhafter Tragfähigkeit auch Einzelzeichnungen und einen durch Berechnung begründeten Nachweis ausreichender Sicherheit einzufordern.

wenn die
nur mit
sich er-
wiegende
ndewohles
Aus-
er Bau-
Bauwerke
olizei.
g-
ung be-
agen;
urbaute,
Gebäu-
genom-
ung oder
achwerfs-
raktionen,
icht, Lüf-
täten oder
paraturen
heit den
nicht ent-
erung der
ecken re.)
de Stra-
ung von
sofern sie
10 Me-
ehre frei-
uden und
friedigun-
vor nicht
gemacht
die Vor-
nässe An-
ist schrift-
Bürger-
fung des
ungen re.
ren beizu-
Bauherrn
betrauten
ung eines
Nichtigkeit
en, Stand
er mit der
eine ge-
beabsich-
von min-
Lage des
Gege, Ge-
en Grund-
er letzteren,
Schrifts-
Sammel-
enden Ab-
ist. Auch
immer des
werden soll,
en ein sol-
verhältnisse
beigegeben
im Maß-
en Maßen:
n, Ma-
erke unter
olanes und
rchschnitts-
ung, welche
n Verbleib
in gesund-
er das zur
aterial, so-
Ausfüllung
eden, Ma-
agen, Ma-
ei Anwen-
größerungs-
bezeichneten
je zur bau-
nd.
aubnis zu-
ie Vorlagen
nicht aus-
gen und zu
in anderen
auzeichnung
nlichen Kon-
hafter Trag-
und einen
hweis aus-

Die Zeichnungen müssen korrekt und den Regeln der Kunst entsprechend auf dauerhaftem Papier oder auf Zeichenleinwand angefertigt, mit Maßstäben versehen und nebst den zugehörigen Erläuterungen von dem Bauherrn und den für die Ausführung verantwortlichen Personen unterschrieben sein.
Die Zeichnungen (mit weißen Linien auf blauem Untergrunde) sind als Ausfertigung für die Untergründe der Polizeiverwaltung nicht statthaft.
Liegen gegen die Zuverlässigkeit der Vorlagen Bedenken vor, so kann die Bescheinigung derselben durch einen der Behörde als zuverlässig bekannten Bauverständigen oder Feldmesser verlangt werden (siehe auch § 45).
§ 38.
Bauerlaubnis-Erteilung.
Die Bauerlaubnis wird schriftlich unter Rückgabe eines mit einem amtlichen Vermerk versehenen Exemplares der Vorlagen erteilt.
Sie betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet der Rechte dritter.
§ 39.
Verfall der Bauerlaubnis.
Eine auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Vorlagen erteilte Bauerlaubnis gilt als nicht erteilt.
Die Bauerlaubnis verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist vom Tage der Aushändigung der Bau nicht begonnen ist, oder falls der begonnene Bau 1 Jahr lang unvollendet geruht hat, sofern nicht besondere Fristen anderweit bestimmt sind.
Diese Bestimmung gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieser Baupolizei-Ordnung — siehe § 50 erteilten Bau-Konzessionen.
Die Frist beginnt mit dem 1. Oktober 1893.
§ 40.
Beleuchtung der Baustelle. — Sicherheitsmaßregeln während der Bauausführung.
Die Baustellen sind, soweit es zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist, insbesondere auch längs den Straßen, während der Dunkelheit zu beleuchten.
Vertiefungen, Kalkgruben und dergleichen sind nach Umständen mit Umfriedigungen zu versehen.
Bei Herstellung und Ausbesserungen hoch gelegener Teile, insbesondere bei Dachdeckungsarbeiten nach der Straße, nach Plätzen, Wegen, hin, sind die erforderlichen Warnungszeichen auszuhängen oder Bewachungen anzuordnen.
E. Ueberwachung der Bauausführung.
§ 41.
Bauerlaubnischein auf der Baustelle.
Bauerlaubnis, Baugzeichnung und Belegheitsplan müssen während der Bauausführung stets auf der Baustelle oder doch in der Nähe derselben bereit gehalten werden, damit sie in Gebrauchsfällen ohne erheblichen Zeitverlust zur Hand sind.
§ 42.
Uebertragung der Bauerlaubnis. — Wechsel der Bauleitung.
Änderungen in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters sind der Ortspolizeibehörde spätestens innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.
§ 43.
Kohbanabnahme. — Anmeldung der Vollendung des Baues.
Wenn ein Bau in seinen Mauern und Eisen-Konstruktionen, sowie in Dach- und Balkenanlagen (im Rohbau) vollendet ist, so hat der Bauleiter, bevor mit dem Verputze und der Bedielung begonnen wird, der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen über die Bauausführung, sowie darüber, daß dieselbe der erteilten Erlaubnis entspricht.
Nach der Vollendung des Baues hat der Bauleiter zu bescheinigen, daß der Bau in ordnungsmäßiger Weise ausgeführt ist und die Bescheinigung der Polizeibehörde einzureichen.
Alle Bauten, welche sich durch die Bauanlagen oder die beim Bau verwendeten Materialien als zum Puhbau bestimmt erkennen lassen, müssen spätestens 3 Jahre nach Fertigstellung des Rohbaus verputzt werden.
§ 44.
Beziehen der Gebäude.
Gebäude und Gebäudeteile, welche zum Wohnen oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn das nach § 43 Abs. 2 einzureichende Attest der Ortspolizeibehörde vorgelegt ist.
Wohnungen in neuen Häusern und in neu erbauten Stockwerken dürfen in der Regel nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach Vollendung des Rohbaus — § 43 Abs. 1 — bezogen werden. Diese Frist kann auf Antrag des Hausbesizers ermäßigt werden, wenn durch ein auf Kosten des Antragstellers einzuholendes fachverständiges Gutachten nachgewiesen wird, daß die wohnliche Benutzung ohne Schaden stattfinden kann.
Für die Beachtung der Bestimmungen in den §§ 42 und 43 ist der Bauherr verantwortlich.
§ 45.
Prüfung des Baugesuches und Gebühren.
Polizeibehörden, welche über einen tech-

nischen Beirat nicht verfügen, können, sofern sie dies wegen des Umfanges oder der Art des Baues oder der Person des Bauleiters für erforderlich erachten, zur Prüfung des Baugesuches und zur Abnahme einen Bau-sachverständigen zuziehen.
Gebühren werden für die Prüfung der Vorlagen, die Erteilung der Bau-Erlaubnis und die vorgeschriebenen Revisionen der Bauten nicht gezahlt. Dagegen ist für jede Nachrevision, welche infolge vorgefundener Mängel oder nicht erfolgter Befestigung derselben erforderlich wird, eine von der Polizeibehörde festzusetzende Gebühr zu entrichten.
III. Schlußbestimmungen.
§ 46.
Ergänzung der Baupolizei-Ordnung.
Den Ortspolizeibehörden bleibt die Ergänzung dieser Baupolizei-Ordnung nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses überlassen.
§ 47.
Drafbestimmungen.
Zu widerhandlungen werden, soweit die allgemeinen Strafgesetze keine anderen Strafbestimmungen enthalten, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haftstrafe tritt, geahndet.
Die Befestigung der ohne Erlaubnis oder ohne Beachtung der Bestimmungen der erteilten Erlaubnis ausgeführten Bauten und baulichen Veränderungen kann auf Kosten des Bauenden angeordnet werden.
§ 48.
Interimsbauten.
Für Bauten, welche nur kurze Zeit bestehen sollen, wie Bauschuppen und dergl., können Abweichungen von den Vorschriften dieser Bauordnung von der Polizeiverwaltung zugelassen werden.
§ 49.
Gesetze, Verordnungen pp., welche durch diese Baupolizei-Verordnung nicht berührt werden.
Durch die Baupolizei-Ordnung werden insbesondere nicht berührt:
1. in Ansehung neuer Ansiedelungen das Gesetz vom 25. August 1876;
2. in Ansehung der Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen; die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869; die Bekanntmachung vom 21. Juli 1873 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 299); das Gesetz vom 2. April 1874 (Gesetz-Sammlung Seite 19); das Gesetz vom 26. Juli 1876 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 297);
3. in Ansehung der Anlage von Dampf-kesseln die Bekanntmachung vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 122);
4. in Ansehung der Bauten innerhalb oder außerhalb von Deichverbänden oder dem Hochwasserprofil der Flüsse das Deichgesetz vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Sammlung S. 54);
5. in Ansehung der Bergwerksanlagen das allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung Seite 705);
6. in Ansehung der Eisenbahnanlagen das Gesetz vom 3. November 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 505);
7. in Ansehung der Anlagen in der Umgebung von Festungen das Gesetz vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 454);
8. in Ansehung der Anlage und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und Ortschaften das Gesetz vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 561);
9. die Provinzial-Feuerordnung vom 30. November 1841;
10. die besonderen Regierungs-Polizeiverordnungen.
§ 50.
Einführungstermin.
Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober 1893 in Kraft.
Hörbe, den 27. Mai 1893.
Der Königliche Landrat Spring.
Bekanntmachung.
Der von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen durch Erlass vom 7. Juni d. J. Nr. 6037 II zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Barop bestellte, mit der kommissarischen Verwaltung der Amtmannstelle für das Amt Barop beauftragte Amtssekretär Carl Reingisch ist von mir in sein Amt eingeführt und verpflichtet worden.
Der bisherige Standesbeamte, Ehrenamtmann Mentler ist aus seinem Amte auf seinen Antrag entlassen worden.
Hörbe, den 1. Juli 1893.
Der Königliche Landrat Spring.
Bekanntmachung.
Auf Grund der Ferien-Ordnung vom 8. Januar 1884 werden für die Volksschulen des Kreises Hörbe, mit Ausschluß der gehobenen Schulen und der Volksschulen in den Städten Hörbe und Schwerte, die fünf-wöchentlichen Ferien für das Sommerhalbjahr 1893 in Sommer- und Herbstferien geteilt.
Die Sommerferien werden festgesetzt:
1. für die Kreier Anne, Aplerbeck, Barop, Kirchhörde und Wellinghofen auf 3 Wochen, beginnend am 24. Juli,
2. für das Amt Westhofen auf 2 Wochen, beginnend am 24. Juli.
Die Herbstferien werden für den Bezirk zu 1 auf 2 Wochen, für den Bezirk zu 2 auf 3 Wochen festgesetzt. Die Bestimmung des Beginns dieser Ferien bleibt einwillen vorbehalten.
An den gehobenen Schulen und den Volksschulen der Städte Hörbe und Schwerte fallen die fünf-wöchentlichen Ferien mit den für die höheren Schulen festgesetzten Ferien zusammen.
Hörbe, den 30. Juni 1893.
Der Königliche Landrat Spring.

H. Wortmann, Schwerte,
im Hause des Herrn August zur Nieden.
— **Stohhüte, Sonnenschirme.** —
Sommer-Handschuhe
gebe der vorgerückten Saison halber zu en-gros Preisen ab.
Ferner empfehle zu den bekannten billigen Preisen:
Hüte, Mützen, Schirme, Stöcke, Hosenträger, Handschuhe, Schlipse und Krawatten.
Wäsche in Reinen, Universal, Papier.
Wer Schützenmützen
gut und billig kaufen will, der gehe zum
billigsten Hutgeschäft der Welt,
Düffingstraße Nr. 7.
Reparaturen schnell und billig.


Chocoladen- und Zuckerwaaren-Fabrik von
Gebrüder Stollwerck, Köln a. Rh.
Dampfbetrieb: 650 Pferdekraft mit 451 Arbeitsmaschinen.
Ende 1890: 1377 Personen beschäftigt.
Die vorzüglichsten technischen und maschinellen Einrichtungen, die gewissenhafte Verwendung von nur guten und besten Rohstoffen, und die auf langjähriger Erfahrung beruhende Fabrikationsweise haben Stollwerck'sche Fabrikate im In- und Auslande eingebürgert.
48 Medaillen und Diplome anerkennen ihre Vorzüglichkeit.
Stollwerck'sche Chocoladen und Cacaos
sind in allen Städten Deutschlands in den durch Verkaufsschilder kenntlichen Geschäften käuflich.

Gustav Lohoff,
Zahnkünstler,
Unna,
auf der Burg,
neben Herrn Koppermann.
Anfertigung von künstlichen Zähnen und ganzen Gebissen. Behandlung aller Zahntankheiten. Sofortige Beseitigung aller Zahnschmerzen.
Zahnoperationen schmerzlos und sicher unter Anwendung von Cocain.
Sprechstunden
Morgens von 9—12 Uhr.
Nachm. „ 2—6 „
Haben Sie Sommersprossen?
Wünschen Sie zarten, weißen, sammetweichen Teint? — so gebrauchen Sie
Bergmann's Lössmilch-Seife
(mit der Schutzmarke: Zwei Bergmänner) von Bergmann & Co. in Dresden.
A Stück 50 Pf. bei W. H. Heppel.
Feinsten
Medicinal-Leberthran
empfiehlt billigst
Julius Voeder,
Bahnhofstraße.


Billigste Bezugsquelle für Schuhwaren
in dauerhafter Ware und feinsten Verarbeitung.
Herrn-Schaftstiefeln von 5,00 Mk. an,
„ **Zugstiefeln** von 5,00 Mk. an,
„ **Zug- u. Schnürschuhe** von 4,00 Mk.
„ **Segeltuchschuhe**, Prima Qual. v. 4,50 Mk.
Ugraffen-Schuhe f. Knaben u. Mädchen 4,00 „
Stoffpantoffeln von Mk. 1,25 an,
gestickte Pantoffeln von Mk. 1,25 an.
Großer Posten Prima **Schlappen**,
a Paar 50 Pfg.
Elegante Anfertigung nach Maß.
Annahme sämtlicher Reparaturen.
Gottfried Brad,
Schwerte, Markt 1.

Nähmaschinenbesitzer!
Zum Schmierem der Nähmaschine gebraucht das Beste; es ist das Billigste! Die dem Petroleum ähnlichen Vaselineöle haben keinen flüchtigen Fettgehalt und ruinierten die Maschine. **Klauenöl** ist das beste Nähmaschinenöl, es besigt größte Schmierfähigkeit und harzt nicht! **Klauenöl**, präpariert für Nähmaschinen re., von **Möbius & Sohn, Hannover**, ist zu haben bei Herrn **F. W. Baaken** in Flaschen à 60 Pfg.

RHENSER-BRUNNEN
Vortreffliches Tafelwasser. RHENSER® Rh
Jährl. Versandt: 3—4,000,000 Gefäße.
Niederlage bei W. Heppel.
en-gros! Die dauerhaftesten, on-detail!
geschmackvollsten und billigsten Instrumente
liefert
August Roth, Hagen, Bahnhofstr. 29.
Neue Flügel v. 950, Pianinos v. 350, Harmoniums von 80 Mk. an.
10 jährige Garantie. Kleine Ratenzahlungen gestattet. Gebrauchte Instrumente werden in Zahlung genommen. Franko-Versendung nach allen Stationen Deutschlands. Miet-Instrumente.

